

Handbuch Geflügel

Selbstevaluierung Tierschutz

Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 25.11.2022 | **5. Auflage**



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

5. überarbeitete Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 25.11.2022.

Autorinnen/Autoren bzw. Bearbeiterinnen/Bearbeiter:

1. Auflage: Dr. Knut Niebuhr (Institut für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität Wien) und Dr. Albin Lugmair mit der Arbeitsgruppe Selbstevaluierung Tierschutz Geflügel

2., 3., 4. und 5. überarbeitete und aktualisierte Auflage bearbeitet von: Dr. Martina Dörflinger und Dr. Katrina Eder (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus dem Vollzug, der Wissenschaft und Praxis (Landwirtschaft)

Ing. Oliver Bernhauser (Landwirtschaftskammer Niederösterreich)

Mag. Stefan Fucik (Landwirtschaftskammer Niederösterreich)

Dr. Heinz Grammer (Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt)

Mag. Max Hörmann (Landwirtschaftskammer Österreich)

Ing. Kurt Hörmann (Janker Agrartechnik GmbH)

Anton Koller (Landwirtschaftskammer Steiermark)

Ing. Dipl.-Päd. Martin Mayringer (Landwirtschaftskammer Oberösterreich)

DI Martina Langanger-Kriegler (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung)

Dr. Cornelia Rouha-Mülleler (Tierschutzombudsfrau Oberösterreich)

Mag. Harald Schliessnig (Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung)

Dr. Janja Sirovnik (Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung, Veterinärmedizinische Universität Wien)

Mag. Katharina Strebinger (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)

Univ.-Prof. Dr. Christoph Winckler (Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur, Wien)

DI Michael Wurzer (Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft)

Fotonachweis Titelfoto: Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Gestaltung: Sandra Lehenbauer, MSc

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Rückmeldungen: Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an fachstelle@tierschutzkonform.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

5. Auflage: Stand Dezember 2022

Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes
und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und vermittelt Hintergrundwissen zur Bedeutung. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **ACHTUNG:** In diesem Handbuch ist hier nicht immer der exakte Wortlaut des TSchG bzw. der 1. ThVO zitiert! Insbes. werden häufig die relevanten Angaben aus den umfangreichen Tabellen für die einzelnen Kapitel zusammengefasst. Den genauen Rechtstext finden Sie im [Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt, wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres
- **Übergangsbestimmung:** beschreibt ausgehend von den gesetzlich vorgesehenen Übergangsbestimmungen, ab wann eine Bestimmung spätestens eingehalten werden muss

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

In § 6 Abs. 6 1. ThVO wurden folgende Übergangsbestimmungen eingefügt:

[...], Punkt 3.1., Punkt 4.1., Punkt 4.6.1., Punkt 4.6.2., Punkt 6.2., Punkt 7. und Punkt 8. der Anlage 6 [...] in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. [...] Die Fußnote 2 des Punktes 4.1. der Anlage 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Punkt 1. und Punkt 4.5.2. der Anlage 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung (22. Juli 2022) in Kraft.

Weitere Übergangsbestimmungen finden sich in Punkt 8 der Anlage 6 der 1. ThVO

8.1. Übergangsbestimmung für die Aufzucht von Küken und Junghennen

Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen gemäß Punkt 3.2. die lichte Höhe nicht zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des Punktes 3.1., erster Absatz, gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

8.2. Übergangsbestimmung für die Käfighaltung von Zuchttieren

Die Bestimmungen des Punktes 4.1., erster Absatz, gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

8.3. Übergangsbestimmung für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen

Mit Ablauf des 31.12.2030 tritt die Bestimmung des Punktes 4.6.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 außer Kraft. Die Bestimmung des Punktes 4.6.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 gilt ab dem 1.1.2031.

8.4. Übergangsbestimmung für die Haltung von Japanwachteln

Die Bestimmungen des Punktes 7.1. gelten für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.“

Besondere Hinweise



Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website www.tierschutzkonform.at sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2017 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Aktuelle Informationen, diverse Veröffentlichungen und eine regelmäßig aktualisierte Judikaturammlung sowie die Möglichkeit zum Download der Handbücher und Checklisten Selbstevaluierung Tierschutz sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel (A – H)	16
<hr/>	
A Grundsätzliche Anforderungen	16
A 1 Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können	16
A 2 Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern	17
A 3 Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können	17
A 4 Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf	18
A 5 Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen	19
A 6 Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	19
A 7 Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können	20
A 8 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt	21
<hr/>	
B Stallklima	22
B 1 In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend bedient oder geregelt und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist	22
B 2 Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden	23
B 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern reicht die Lüftung aus, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen	24
<hr/>	
C Licht	26
C 1 In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux erreicht	26
C 2 Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben	27
C 3 Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux	27
C 4 Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten	28
C 5 Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher	28
<hr/>	
D Lärm	30

D 1 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden	30
<hr/>	
E Ernährung	31
E 1 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	31
E 2 Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt	32
E 3 Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet	33
E 4 Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite	33
E 5 Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben	34
E 6 Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt	34
<hr/>	
F Betreuung	36
F 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	36
F 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	37
F 3 Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert	37
F 4 Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten	38
F 5 Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt	38
F 6 Tote Tiere werden täglich entfernt	39
F 7 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert, Masthühner zweimal täglich	40
F 8 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert	41
F 9 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt	41
F 10 Muss eine Nottötung durchgeführt werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird	42
F 11 Die Nottötung erfolgt nach einem geeigneten Verfahren entsprechend VO (EG) Nr. 1099/2009	44
<hr/>	
G Eingriffe	46
G 1 Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	46
G 2 Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	48
<hr/>	
H Dokumentation	50

H 1 Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, welche die letzten fünf Jahre umfassen	50
H 2 In Betrieben über 500 Masthühnern liegen zusätzliche Aufzeichnungen zu den Herden vor, welche die letzten fünf Jahre umfassen	50

Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen (I – J) 52

I Stalleinrichtungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen 52

I 1 Küken und Junghennen werden nicht in Käfighaltung gehalten	52
I 2 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 3 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen	54
I 3 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen	55
I 4 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen	57
I 5 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Alternativsystemen	57
I 6 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/15 Tiere in Käfighaltung oder Alternativsystemen	58

J Bewegungsfreiheit für die Aufzucht von Küken und Junghennen 60

J 1 und J 2: Den Tieren steht (je nach Alter und Haltungssystem) die in Tabelle 2 geforderte Mindestfläche zur Verfügung	60
--	----

Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen (K – P) 63

K Stalleinrichtungen für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen 63

K 1 Legehennen und Zuchttiere werden nicht in Käfighaltung gehalten	63
K 2 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 10 cm/Tier in Alternativsystemen	65
K 3 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 4 cm/Tier in Alternativsystemen	66
K 4 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier in Alternativsystemen	67
K 5 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen	67
K 6 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/10 Tiere in Alternativsystemen	68
K 7 Sitzstangenlänge ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 20 cm/Tier in Alternativsystemen	70
K 8 Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppenest). Für ihre Bodengestaltung wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte	73
K 9 Einzelnest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/7 Tiere in Alternativsystemen	73
K 10 Gruppenest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 m ² /120 Tiere in Alternativsystemen	74

L Bewegungsfreiheit für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen 76

L 1 Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung	76
L 2 Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden?	78
L 3 Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden?	78
L 4 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene ohne Zusatzeinrichtungen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /7 Tiere	81
L 5 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Sitzstangen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /7,5 Tiere	82
L 6 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhten Fütterungen oder Außenscharrraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /8 Tiere	83
L 7 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhten Fütterungen und Außenscharrraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /9 Tiere	83
L 8 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /9 Tiere	84
L 9 Mast-Zuchttieren steht in Alternativhaltungssystem folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m ² /30 kg	85
<hr/>	
M Einstreu für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	86
M 1 Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren)	86
M 2 Die Einstreufäche beträgt mindestens 250 cm ² pro Tier	86
M 3 Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand)	87
<hr/>	
N Ebenen für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	88
N 1 Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden	88
N 2 Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe	88
N 3 Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können	89
<hr/>	
O Auslauf für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen	90
O 1 Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen	90
O 2 Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt	90
O 3 Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit	91
O 4 Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung	91
O 5 Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen	92
O 6 Die Auslauffläche beträgt mindestens 8,00 m ² /Tier oder in Biodiversitäts-Weiden mindestens 4,00 m ² /Tier mit mindestens 0,3 lfm Hecke/Tier oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen im gleichen Ausmaß	93
O 7 Die Auslauffläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken	94

P Aufzuchtssystem für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen 96

P 1 In Alternativsystemen für Legehennen und Zuchttiere werden nur Tiere gehalten, deren Aufzucht bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte 96

P 2 Ab dem 1.1.2031 werden nur Tiere eingestallt, deren Aufzucht nicht in einem Käfigsystem erfolgte 97

Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel (Q – S) 98

Q Stalleinrichtungen für Mastgeflügel 98

Q 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier 98

Q 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,20 cm/Tier 99

Q 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier 100

Q 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,2 cm/Tier 100

Q 5 Trinknippel, Tränknäpfe oder Tränke-Cups sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung:
1 Trinknippel, Tränknopf/15 Tiere, 1 Tränke-Cup/60 Tiere 101

Q 6 Die Wasserversorgung ist über den ganzen Lichttag gewährleistet 102

Q 7 Die Tränkanlagen sind so installiert und instandgehalten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist 103

R Einstreu für Mastgeflügel 104

R 1 Masthühner und Truthühner haben ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu 104

S Bewegungsfreiheit für Mastgeflügel 105

S 1 Die Besatzdichte beträgt für Masthühner max. 30 kg/m², für Truthühner max. 40 kg/m². Anrechenbar erhöhte Flächen werden in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gezählt 105

S 2 Falls Auslauf gewährt wird, beträgt die Mindestauslauffläche für Masthühner 2 m²/Tier, für Truthühner 10 m²/Tier 106

Besondere Haltungsvorschriften Gänse und Enten 108

T Stalleinrichtungen und Bewegungsfreiheit für Gänse und Enten 108

T 1 Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorgesehen 108

T 2 Die Höchstbesatzdichte beträgt für Gänse 15 kg/m² oder 21 kg/m², für Enten 25 kg/m² 108

T 3 Die Mindestauslauffläche beträgt für Gänse 10 m²/Tier oder 50 m²/Tier, für Enten 2 m²/Tier 110

Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln (U – X) 112

U Gebäude und Stalleinrichtungen für Japanwachteln 112

U 1 Japanwachteln werden nicht in Käfighaltung gehalten 112

U 2 Gehege für Japanwachteln weisen mindestens 5000 cm² begehbare Fläche auf 112

U 3 Ab einem Alter von 6 Wochen steht jedem Tier eine Fläche von mindestens 450 cm² zur Verfügung 113

U 4 Das Gehege ist auf jeder Haltungsebene mindestens 40 cm hoch 114

U 5 Mindestens 45 % der Fläche ist mit einem geschlossenen Boden ausgeführt und eingestreut (z.B. Spreu, Sägemehl)	114
U 6 Die Einstreu wird durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten	115
U 7 Bei der Verwendung von Gitterböden werden Gitter mit einer Maschenweite von 12 mm x 12 mm für erwachsene Japanwachteln bzw. von 8 mm x 8 mm für Küken verwendet	116
U 8 Der Gitteranteil des Bodens beträgt maximal 55 %	116
U 9 In jedem Japanwachtelgehege sind Futter- und Tränkevorrichtungen, Unterschlupf, Staubbademöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage gegeben	117
U 10 Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf eingerichtet. Bei zwei-etagigen Systemen kann die untere Ebene als Unterschlupf angerechnet werden, wenn die obere Etage einen planen, undurchlässigen Boden aufweist	118
U 11 Den Tieren werden Picksteine oder ähnliche Materialien angeboten, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen	119
<hr/>	
V Stallklima und Licht bei Japanwachteln	120
V 1 Die Japanwachteln sind vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind geschützt	120
V 2 Das Klima in den Räumen entspricht den Ansprüchen der Tiere	120
V 3 Bei Neu- und Umbauten ist der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet	121
V 4 Die Beleuchtungsstärke beträgt im Bereich der Tiere mindestens 20 Lux und die Beleuchtung ist „flimmerfrei“	121
V 5 Die Lichtphase beträgt maximal 16 Stunden pro Tag und es werden keine intermittierenden Lichtprogramme eingesetzt	122
V 6 Die Staubbelastung im Wachtelstall ist gering	123
<hr/>	
W Ernährung von Japanwachteln	124
W 1 Empfehlung: Das Futter kann mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen angereichert werden	124
W 2 Wachteln haben ständig Gelegenheit Wasser aufzunehmen	124
<hr/>	
X Betreuung von Japanwachteln	125
X 1 Unverträgliche Tiere werden nicht in der gleichen Gruppe gehalten	125
<hr/>	
Z Zuchtmethoden	126
Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können	126
Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt	127
Tabellenverzeichnis	128
Abbildungsverzeichnis	129
Literaturverzeichnis	130
Linktipps	131

Glossar

Alternativsysteme: Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.

Alternativsysteme mit mehreren nutzbaren Ebenen: In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen (Volieren) müssen mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung) zur Verfügung stehen. Systeme, die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit einer nutzbaren Ebene behandelt.

Aufzucht von Küken und Junghennen: Haltung von Jungtieren der Art Gallus gallus, die zur späteren Eierzeugung bestimmt sind.

Ausgestalteter Käfig: Käfig, der mit einem Nest, Sitzstangen und geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet ist.

Außenscharrraum (Außenklimabereich): Ein befestigter, eingestreuter, überdachter und abgegrenzter Außenbereich, der auf mindestens einer Seite nur durch ein Gitter oder Windnetze begrenzt ist.

Besatzdichte (sonstiges Hausgeflügel): Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche.

Bestand (sonstiges Hausgeflügel): Gruppe von Tieren, die gleichzeitig in derselben Stalleinheit gehalten werden.

Biodiversitäts-Weide: Eine Auslauffläche mit einer aus mindestens vier verschiedenen Pflanzenarten bestehenden Hecke oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen, wobei auf der Gesamtfläche der Weide große Abstände bzw. Freiflächen zu vermeiden sind.

Eingriff: Eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen (mit Nerven versorgten) Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt.

Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).

Erhöhte Fütterungen: Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

geschlossener Stall → Stall, geschlossen

Hausgeflügel: Domestiziertes Geflügel folgender Arten: Hühner der Art Gallus gallus, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner.

Käfighaltung: Ein Haltungssystem, in dem der Mensch die für die Tiere nutzbare Fläche nicht betreten kann. In Alternativhaltungssystemen können Teile der nutzbaren Fläche betreten werden.

Legehennen: Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.

Lichttag: Dauer von Beginn bis Ende des Lichtprogrammes. Die Beleuchtung erfolgt, je nach Jahreszeit, durch Tageslicht und/oder Kunstlicht.

Masthühner: Männliche und weibliche Hühner der Art Gallus gallus, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.

Mast-Zuchttiere: Mast-Zuchttiere sind Hennen im legereifen Alter und Hähne der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern von Masthühnern gehalten werden.

Nest: Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.

Nutzbare Fläche für die Aufzucht von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchttiere:

Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit

- mindestens 30 cm Breite und
- mindestens 45 cm lichter Höhe und
- höchstens 14 % (= 8°) Neigung.

Nicht als nutzbare Flächen gelten:

- die Nestflächen,
- Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Fläche fällt,
- Flächen in Außenscharrräumen.

Nutzbare Fläche für sonstiges Hausgeflügel (Hühner der Art Gallus gallus – mit Ausnahme von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchttieren-, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner): Eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche im Stall.

Stallbodenfläche: Die Stallbodenfläche ist die von den Tieren begehbare Stallgrundfläche. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der Stallbodenfläche nicht berücksichtigt. Nestflächen werden zur Stallbodenfläche gerechnet, sofern sich darunter nicht eine begehbare Fläche befindet (erhöhtes Nest).

Stalleinheit (sonstiges Hausgeflügel): Abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können.

Stall, geschlossen: Als geschlossen gelten Stallungen, wenn alle vier Seiten des Gebäudes überwiegend aus festen oder verschließbaren Konstruktionen bestehen.

Stallungen mit mehreren Etagen: Stallungen mit Haltungssystemen, die mehrere übereinander angeordnete ausgestaltete Käfigreihen oder mehrere übereinander liegende nutzbare Ebenen (Volieren) aufweisen.

Voliere: Alternativsysteme mit mehreren nutzbaren Ebenen

Zuchttiere: Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Zuchthähne.

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 130/2022.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 296/2022.

A Grundsätzliche Anforderungen

A 1 Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.1.

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

Erhebung:

- *Es wird beobachtet, ob sich Tiere außerhalb des Haltungssystems aufhalten.*
- *Bei Auslaufhaltung (Freilandhaltung) ist der Auslauf grundsätzlich Teil des Systems. Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf muss durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sichergestellt sein, dass die Einzäunung intakt ist und die Tiere den Zaun nicht untergraben.*
- *In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt sein, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.*

Erfüllt, wenn:

die Haltungssysteme so gestaltet sind, dass die Tiere nicht entweichen können.

Empfehlung:

- Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sollen durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend gesichert sein und regelmäßig überprüft werden. Dies dient auch dazu, ein Eindringen von Fressfeinden und anderen Tieren zu verhindern.
- Die festen Konstruktionen, Gitter oder Planen sollen dauerhaft sein und dürfen durch die Tiere nicht zerstört werden können, ein Durchzwängen der Tiere ist zu verhindern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können.
- Bei Auslaufhaltung ist ab einer Höhe der Umzäunung von 1,80 m nicht mehr mit einem Überfliegen zu rechnen. Gleiches kann auch mit niedrigeren Elektrozäunen erreicht werden. Die Umzäunung sollte mit stromführenden Drähten versehen und/oder aus entsprechend starkem Draht (Schneedruck, Verhindern von Durchbeißen durch Fressfeinde) ausgeführt und in den Boden eingegraben oder entsprechend fixiert sein. Tiere, die sich außerhalb des Stalles oder eingezäunten Auslaufes befinden, werden deutlich häufiger Opfer von Fressfeinden.

Bedeutung:

Ein Entfernen aus dem eigentlichen Haltungssystem kann bedeuten, dass die Tiere nicht mehr selbst in dieses zurückfinden. Dadurch besteht die Gefahr des Verdurstens oder Verhungerns.

A 2 Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.1.

Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.

Erhebung:

Es wird überprüft,

- *ob im System Rostebenen, begehbare Roste, Aufstiegshilfen oder Leitern fest montiert sind, die einen Aufstieg in die Ebenen bzw. das Fortbewegen in den Ebenen für das Betreuungspersonal ermöglichen*

oder

- *ob am Betrieb mobile Leitern, fahrbare Gestelle etc. zur Verfügung stehen. Diese Vorrichtungen/Vorkehrungen müssen permanent verfügbar sein, um z.B. mögliche technische Probleme in den Ebenen umgehend beheben zu können.*

Erfüllt, wenn:

Stallungen mit mehreren Etagen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sind, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.

Begriff: „Stallungen mit mehreren Etagen“ siehe Glossar

Empfehlung:

Fest montierte Vorrichtungen sind mobilen, insbesondere Leitern, vorzuziehen.

Bedeutung:

Die Vorrichtungen sind nötig, um die Tierkontrollen (F6, F7) und die Kontrolle der Stalleinrichtungen (F8) in allen Ebenen durchführen und Tiere ohne Risiko entnehmen zu können.

A 3 Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.1.

Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Erhebung:

Es wird beobachtet, ob sich die Tiere auf den Flächen sicher fortbewegen können oder Tiere versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten. Eine entsprechende Unterstützung ist dann gegeben, wenn die nach vorne gerichteten Zehen beider Füße an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Dies ist jedenfalls bei geschlossenen Böden erfüllt.

Erfüllt, wenn:

Böden, Roste oder Gitter so beschaffen sind, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Empfehlung:

- Bei der Verwendung von Gitterrosten sollte die minimale Drahtstärke/Auftrittsfläche 2,50 mm betragen, der maximale Abstand sollte 30 mm betragen.
- Wenn die Drahtstärke der Gitter weniger als 1,50 mm beträgt, sind alle 30 cm Sitzstangen über dem Drahtgitter anzubringen, um die Begehrbarkeit der Fläche zu gewährleisten.

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen und Fußballenveränderungen.

A 4 Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.1.

Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen [...].

Erhebung:

Die Überprüfung erfolgt optisch oder gegebenenfalls mit dem Finger.

Erfüllt, wenn:

Sitzstangen keine scharfen Kanten aufweisen.

Empfehlung:

Die Kanten von Sitzstangen sollten abgerundet sein. Bei Verwendung von Holzplatten, Metall- oder Kunststoffteilen als Sitzstangen sind die Kanten entsprechend zu brechen, um sie zu entschärfen.

Zu Sitzstangen siehe auch [A5](#), [J1/J2](#), [K6](#) und [L5](#).

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen und Fußballenveränderungen.

A 5 Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.1.

Sitzstangen [...] müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.

Erhebung:

Es wird beobachtet, ob die Tiere beim Aufstieg auf die Sitzstangen, beim Wechsel zwischen Sitzstangen bzw. bei der Fortbewegung in Längsrichtung sowie beim Ruhen nicht abgleiten (Tiere müssen dabei nicht die Flügel einsetzen um das Gleichgewicht zu halten).

Erfüllt, wenn:

Sitzstangen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.

Empfehlung:

Um den Tieren eine ungehinderte Fortbewegung und ein ungehindertes Ruhen auf den Sitzstangen zu ermöglichen, soll der Durchmesser mindestens 2,50 cm aufweisen und die Tiere müssen aufrecht stehen können (30 cm lichte Höhe bei Junghennen, 35 cm lichte Höhe bei Legehennen)

Metallsitzstangen werden durch die Benützung teilweise sehr rutschig, die Tiere gleiten ab. Metallstangen sollten aus diesem Grund eine geriffelte Oberfläche aufweisen oder es sollten Holz- oder Kunststoffsitzen verwendet werden.

Zu Sitzstangen siehe auch [A4](#), [J1/J2](#), [K6](#) und [L5](#).

Bedeutung:

Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.

A 6 Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 1 TSchG

Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob die Tiere in einem guten Allgemeinzustand sind und die Unterkünfte und sonstigen tierbezogenen Einrichtungen sauber sind und keine Anzeichen für eine Gefährdung der Tiere ersichtlich sind.

Erfüllt, wenn:

das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, für die Tiere ungefährlich ist und sich angemessen reinigen lässt.

Empfehlung:

Das verwendete Material muss so stabil sein, dass es von den Tieren nicht zerstört werden kann, oder falls es von den Tieren zerstört werden kann, (z.B. Lackschichten, Putze etc.) muss es für die Tiere ungefährlich sein (Fremdkörper, Inhaltsstoffe).

Das verwendete Material (Kunststoffe, Holz, Metalle, Beton usw.) muss sich reinigen lassen. Es wird empfohlen, schon vor dem Bau oder Umbau der Haltungseinrichtung/Anlagen das verwendete Material hinsichtlich der Ungefährlichkeit und der Möglichkeit zur Reinigung zu beurteilen und entsprechend auszuwählen.

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen und Gesundheitsgefahren durch das verwendete Material und durch mangelnde Hygiene

A 7 Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 2 TSchG

Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, mit denen die Tiere angebunden oder räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.

Erhebung:

- *Es wird die Haltungsumwelt der Tiere (Stall, Auslauf usw.) dahingehend überprüft, ob die Tiere sich in ihr verletzen könnten. Insbesondere ist auf hervorstehende Nägel, Schrauben, scharfe Kanten, Unebenheiten, Rauheiten usw. zu achten.*
- *Überprüfung der Tiere auf Verletzungen*

Erfüllt, wenn:

die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems so ausgeführt und gewartet sind, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.

Bedeutung:

Verhinderung von Verletzungen

A 8 Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt

Rechtsnormen:

§ 19 TSchG

Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Erhebung:

- *Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen) ein entsprechend großer Unterstand oder natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten, oder*
- *es muss plausibel gemacht werden, dass die Tiere bei solchen Witterungsbedingungen an einen anderen Ort mit entsprechender Ausstattung oder in Unterküften untergebracht werden.*
- *Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert (z.B. elektrische Vorrichtungen oder Umzäunungen mit entsprechender Höhe und Sicherung gegen Untergraben).*

Erfüllt, wenn:

Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterküften untergebracht sind, soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt sind.

Bedeutung:

Schutz vor starker Sonneneinstrahlung oder starkem Regen/Schneefall/Wind, Schutz vor Raubtieren

B Stallklima

B 1 In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend bedient oder geregelt und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.2.

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

Erhebung:

- *Natürliche Lüftung (Schwerkraft-Schachtlüftung, Querdurchlüftung durch Fenster/Türen/Klappen) oder/und mechanische Lüftungsanlagen (Luftförderung mit Ventilatoren) müssen vorhanden sein.*
- *Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage. Fenster/Türen/Klappen müssen sich öffnen lassen oder/und Ventilatoren, Regler (Solltemperatur, Spreizung), Zuluftklappen müssen funktionieren. (Die entsprechende Bedienung und Regelung wird in B3 überprüft.)*

Begriff „geschlossener Stall“ siehe Glossar

Erfüllt, wenn:

in geschlossenen Ställen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sind. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

Empfehlung:

- In Legehennenstallungen sollte die Zuluft nicht über Fenster in den Stall geleitet werden. Wenn diese verdunkelt werden müssen, ist die Frischluftzufuhr häufig nicht mehr gewährleistet. Die Frischluftzufuhr sollte über eigene Lüftungsklappen erfolgen. Insgesamt haben sich natürliche Lüftungsanlagen in größeren Stallungen nicht bewährt, es sollten mechanische Lüftungsanlagen Verwendung finden.
- Bei Stallungen für Mastgeflügel, die entsprechend konzipiert wurden, ist eine Schwerkraftlüftung ebenfalls möglich.
- Zur Lüftung siehe auch B2 und B3.

Bedeutung:

Schädigung der Tiergesundheit durch schlechtes Stallklima.

B 2 Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden

Rechtsnormen:

§ 18 Abs. 5 TSchG

Hängt das Wohlbefinden der Tiere von einer Lüftungsanlage ab, ist eine geeignete Ersatzvorrichtung vorzusehen, die bei Ausfall der Anlage einen für die Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet; es ist ein Alarmsystem vorzusehen, das den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Das Alarmsystem ist regelmäßig zu überprüfen.

Erhebung:

Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme (Förderung mit Ventilatoren) erfolgt **oder** natürliche Lüftungsanlagen elektrisch gesteuert (Steuerung der Klappen) werden, müssen

- Alarm- und Ersatzsysteme vorhanden sein,
- Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden,
- Alarmsysteme funktionstüchtig sein (Kontrollleuchte, Testfunktion, Netzabschaltung – externe Stromquelle, Alarmauslösetemperatur, Signaleinrichtung z.B. Sirene mit separater Stromversorgung)
- Ersatzsysteme funktionstüchtig sein (zu öffnende oder automatisch öffnende Fenster oder Tore bzw. spezielle Notöffnungen, Notstromaggregat) und einen ausreichenden Mindestluftwechsel für Notfälle sicherstellen. Werden Notstromaggregate eingesetzt, deren Einsatz schnell und sicher möglich ist, so müssen keine zusätzlichen Ersatzsysteme vorgesehen werden.

Erfüllt, wenn:

- Alarm und Ersatzsysteme vorhanden und funktionsfähig sind und Alarmsysteme regelmäßig überprüft werden
- oder**
- das natürliche Lüftungssystem auch ohne zusätzliche mechanische Lüftungsanlagen einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellt (siehe [B3](#)).

Empfehlung:

- In größeren Stallungen sollten neben einem Ersatzsystem zumindest Vorrichtungen zum Anschluss eines Notstromaggregates vorhanden sein und abgeklärt werden, wo ein solches kurzfristig verfügbar ist.
- Alarmanlagen sollten wie folgt überprüft werden:
 - Täglich: Kontrolle der Bereitschaftsanzeige des Alarmgerätes
 - Wöchentlich: Betätigung der Testfunktion am Alarmgerät; Netzabschaltung (Schutzschalter); Kontrolle der korrekten Alarmauslösetemperatur beim Lüftungssteuerungsgerät oder Klimacomputer

Bedeutung:

Schädigung und möglicher Tod der Tiere durch Ausfall der Lüftung, z.B. bei Stromausfall

B 3 In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern reicht die Lüftung aus, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.2.

[...] In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern muss die Lüftung ausreichen, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.

§ 18 Abs. 5 TSchG

Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration [...] müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Erhebung:

Ein dauernder und ausreichender Luftwechsel lässt sich im Wesentlichen über Mindestluftstraten, Schadgasgehalte, Luftfeuchtigkeit und Stalltemperatur definieren.

— Zur Überprüfung können folgende indirekte Indikatoren verwendet werden:

- übermäßige Kondenswasser- und Schimmelbildung an Decken, Wänden und Fenstern (vor allem in Raumecken)
- Stallluft stickig und brennend in den Augen und Schleimhäuten der Atemwege (stechender Ammoniakgeruch)
- deutliche Trübung der Hornhaut der Tiere
- stark übler Geruch der Kleidung nach dem Stallbesuch
- stark staubige Luft
- Stalltemperatur deutlich gegenüber der Außentemperatur erhöht, Atemfrequenz der Tiere erhöht bzw. Schnabelatmung zu beobachten
- gutes Durchatmen ist nicht möglich

— Zugluft: Es wird beobachtet, ob Stallbereiche von den Tieren gemieden werden. Falls in diesen Bereichen für den Menschen fühlbar erhöhte Luftgeschwindigkeiten vorliegen, ist die Luftführung zu ändern (Bei hohen Außentemperaturen sind jedoch höhere Luftgeschwindigkeiten zulässig).

Erfüllt, wenn:

— in geschlossenen Ställen für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt wird, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. bei Masthühnern und

Truthühnern die Lüftung ausreicht, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, die überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.

Empfehlung:

Folgende Stallklimaempfehlungen sollen eingehalten werden:

- Mindestluftraten

- *Zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftraten sollten 4,50 m³ pro Stunde und kg Lebendgewicht erreichbar sein.*

Bei zentraler Abluftführung können Luftraten über eine Messung der Luftgeschwindigkeit (Anemometer) bestimmt werden.

- Schadgase und Luftfeuchtigkeit

- *Kohlendioxid (CO₂): weniger als 3500 ppm*
- *Ammoniak (NH₃): weniger als 20 ppm*
- *Relative Luftfeuchtigkeit: weniger als 80 %, erforderlichenfalls muss in Verbindung mit einem Heizungssystem überschüssige Feuchtigkeit entfernt werden.*

Schadgase können z.B. mit einem DRÄGER Messgerät gemessen werden.

- Stalltemperatur

Stalltemperaturen sollen während des gesamten Jahres annähernd den Vorgaben der Managementempfehlungen entsprechen. Zu hohe Abweichungen sollten durch den Einsatz von Heiz-, und/oder Kühlanlagen vermieden werden. Hitzestress im Sommer kann auch durch Erhöhung der Luftgeschwindigkeiten im Tierbereich verhindert werden.

- Staub

Momentan ist keine für die Praxis im Routineeinsatz geeignete Messmethode vorhanden, grundsätzlich besteht jedoch die Möglichkeit z.B. Streulichtphotometer zur Bestimmung der einatembaren Staubfraktion einzusetzen.

- Zugluft

Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll die Luftströmung folgende Werte nicht überschreiten:

- *0,50 m/s im Winter*
- *1,50 m/s im Sommer*

Luftbewegungen können mit einem Strömungsprüfröhrchen sichtbar gemacht werden.

Zur genauen Stallklimabeurteilung und Messung sollten entsprechend kompetente Institutionen zu Rate gezogen werden.

Bedeutung:

- Verminderung der Gefahr von Erkrankungen (z.B. der Atemwege) durch erhöhten Keimdruck
- Schutz vor allgemeinen Gefahren für die Gesundheit der Tiere (z.B. durch Schwächung des Immunsystems, Reizung der Schleimhäute, an Staub gebundene Giftstoffe (Endotoxine) etc.)
- Schutz vor überhöhten Temperaturen, die bis zum Tod der Tiere führen können
- Schutz vor Zugluft

Erhöhte Schadgas- und Staubkonzentrationen stellen auch eine Gesundheitsgefahr für den Menschen dar!

C Licht

C 1 In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux erreicht

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.3.

In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen.

§ 18 Abs. 4 TSchG

Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, um die Bedürfnisse der Tiere zu decken, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

Erhebung:

- *Es erfolgt eine Messung der Beleuchtungsstärke mit einem Luxmeter oder*
- *natürliches Tageslicht fällt praktisch ungedämpft in den gesamten Aktivitätsbereich der Tiere im Stall*
- *Ausgenommen von dieser Mindestbeleuchtungsstärke sind die Nester sowie der davorliegende Nestbereich und ausschließlich dem Ruhen dienende Bereiche (erhöhte Sitzstangenbereiche; Ruheebenen auf Volieren, die keine Fütterung aufweisen).*
- *Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus (starke Dämpfung durch Dachüberstände, Abdunkelung, natürliche Dämmerung am Abend etc.), muss eine für Geflügel geeignete künstliche Beleuchtung (flickerfreie Lampen) vorgesehen sein.*

Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können, das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein.

Erfüllt, wenn:

in Geflügelställen im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux erreicht ist.

Empfehlung:

- Eine Verringerung der Beleuchtungsstärke auf 5 Lux kann bei erkennbarem Auftreten von Kannibalismus vorübergehend toleriert werden.
- Fensterflächen sollten im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallfläche vorgesehen werden, ein Zugang zu Tageslicht außerhalb des Stalles (Außenscharrraum, Freiland) ist zu empfehlen.
- In Lege- und Junghennenstallungen sollte direkter Einfall von Sonnenlicht vermieden werden (Dies betrifft jedoch nicht den Außenscharrraum). Hier sollten auch die Lichteinlassöffnungen für natürliches Licht (Fenster etc.) abdunkelbar sein, künstliches Licht sollte dimmbar sein.
- Bei Verwendung von natürlichem Licht ist ein Sensor zu empfehlen, der automatisch Kunstlicht zuschaltet, wenn die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht.

Bedeutung:

Ausreichende Lichtstärke ist eine Voraussetzung, um arteigenes Verhalten ausüben zu können.

Schutz vor Schädigung der Augen und der Gesundheit.

Bei Legehennen ist Licht Voraussetzung für die Legetätigkeit.

C 2 Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.3.

Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden muss eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben sein.

Erhebung:

- *Üblicherweise wird die Lichtdauer in Stallungen per Zeitschaltuhr geregelt. Durch Überprüfung der Schaltzeiten kann die Dauer der Dunkelphase ermittelt werden. Diese darf nicht durch Lichtphasen unterbrochen werden (intermittierende Lichtprogramme).*
- *Sollte keine Zeitschaltuhr die Lichtdauer im Stall regeln, so ist von der Betreuungsperson/ Betriebsleiter zu erfragen, wie die Lichtdauer des Kunstlichtes im Stall reguliert wird und wie viele Stunden die Dunkelphase beträgt.*
- *In Ställen mit ausschließlicher Beleuchtung mit natürlichem Licht ist dieser Punkt jedenfalls erfüllt.*

Erfüllt, wenn:

mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden eine ununterbrochene Dunkelphase von mindestens 6 Stunden gegeben ist.

Empfehlung:

Die Dunkelphase sollte insgesamt ungefähr 8 Stunden betragen.

Bedeutung:

Entsprechende ununterbrochene Ruhephase für das Tier. Unterbrechungen der Dunkelphase entsprechen nicht dem natürlichen Tag-Nachtrhythmus.

C 3 Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.3.

In der Dunkelphase ist eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux zulässig.

Erhebung:

- *Falls während der Dunkelphase eine Notbeleuchtung vorhanden ist, wird während der Dunkelphase mit einem Luxmeter in Augenhöhe der Tiere die Lichtstärke gemessen (siehe [C1](#)).*
- *Durch Beobachten der Tiere wird festgestellt, ob diese während der Dunkelphase ruhen.*

Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 5 Lux bedeutet, dass das Lesen einer Zeitung nicht möglich ist

Erfüllt, wenn:

— die Notbeleuchtung in der Dunkelphase eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux erzeugt.

Bedeutung:

Gewährleistung ungestörten Ruhens ohne Störung durch aktive Tiere

C 4 Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.3.

Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten.

Erhebung:

Unter Lichtänderungen wird hier vor allem das Abschalten des Kunstlichtes am Abend verstanden. Es wird überprüft, ob durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. mithilfe einer elektronischen Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. durch Verwenden von zwei getrennten Stromkreisen über Kotkasten und Scharraum) erfolgt. Tageslicht erfüllt die Anforderungen, wenn kein Kunstlicht zugeschaltet wird.

Erfüllt, wenn:

bei Lichtänderung gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten sind.

Empfehlung:

Die Übergangsphase sollte zwischen 15 und 30 Minuten betragen.

Bedeutung:

Schutz vor Panik bei plötzlichem Abschalten des Lichtes

C 5 Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.3.

Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.

Erhebung:

Es ist zu überprüfen, ob Fenster oder anderen Lichtöffnungen im Stall so verteilt sind, dass bei ausschließlicher Verwendung von natürlichem Tageslicht (abgeschaltetes künstliches Licht) der Aktivitätsbereich der Tiere gleichmäßig beleuchtet wird. Dunkle Stallbereiche (ausgenommen hiervon sind die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Lichtöffnungen zu vermeiden. Diese sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.

Erfüllt, wenn:

bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.

Empfehlung:

Siehe C1

Bedeutung:

Ungleichmäßige Verteilung des natürlichen Tageslichtes (z.B. wenige sehr helle Bereiche) erhöht bei Jung- und Legehennen das Risiko von Federpicken und Kannibalismus und kann zu sehr ungleichmäßiger Verteilung der Hennen im Aktivitätsbereich führen.

D Lärm

D 1 Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.4.

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden.

Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

Erhebung:

- Kontrolle der vorhandenen Lüftungsanlagen (Ventilatoren, Vollast!), Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen auf dauernden oder plötzlichen Lärm.
- Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen.

Es sind nur solche Lärmquellen zu beurteilen, die seitens des Landwirts beeinflussbar sind, z.B. nicht Straßenlärm oder übliche Tiergeräusche.

Erfüllt, wenn:

der Lärmpegel so gering wie möglich gehalten wird und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird.

Empfehlung:

Zur genauen Beurteilung von Lärm kann eine Dezibel-Messung (db(A)) im Tierbereich durchgeführt werden. Im Tierbereich sollten Geräuschpegel von über 85 db(A) ausgeschlossen werden. Geräuschpegel über 65 dB(A) sollten vermieden werden.

Anhaltspunkt: Bei 85 db(A) ist es nicht mehr möglich, ein Gespräch in normaler Lautstärke zu führen

Bedeutung:

- Schutz vor Gesundheitsschäden (Gehör, erhöhter Stress durch Lärm)
- Schutz vor Panikreaktionen durch plötzlich auftretenden Lärm

E Ernährung

E 1 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

Rechtsnormen:

§ 5 TSchG

(1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtliche Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind.

§ 17 Abs.1 TSchG

Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

§ 17 Abs. 2 TSchG

Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

§ 17 Abs. 4 TSchG

Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

§ 17 Abs. 5 TSchG

Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Erhebung:

- *Art, Beschaffenheit und Qualität des Futters sind optisch und geruchlich zu überprüfen (z.B. Verunreinigungen, Verderb, abstoßender Geruch, Schimmel, Fremdstoffe). Ausreichende Mengen von Futter werden jedenfalls bei dauernder Futtervorlage (ad libitum Fütterung) angeboten. Angaben zum Futterverbrauch bzw. Gewicht der Tiere können ebenfalls in die Beurteilung mit einbezogen werden.*
- *Zur Befriedigung des Beschäftigungsbedürfnisses ist bei Geflügel sichtbar strukturierte Einstreu (z.B. Stroh, Heu) oder die sichtbare Zufütterung von Stroh, Heu, Silage oder Futter im Beschäftigungsbereich anzubieten.*
- *Bei nicht dauernder Futtervorlage muss Futter in regelmäßigen Abständen über den Lichttag verteilt angeboten werden.*
- *Fütterungseinrichtungen müssen sauber sein und regelmäßig gereinigt werden.*

Zugänglichkeit und Ausmaß der Fütterungseinrichtungen werden in E5, I1 – I2, K1 – K2 und Q1 – Q2 beurteilt.

Erfüllt, wenn:

Futter und Fütterungseinrichtungen den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Empfehlung:

- Zur Kontrolle der Fütterung sollten in regelmäßigen Abständen Tiere gewogen und die Werte mit den Angaben der Management-Empfehlungen zur jeweiligen Hybridlinie verglichen werden.
- Längströge sollten bei Hühnern mit Sitzstangen versehen werden, um eine Verunreinigung des Futters mit Kot zu vermeiden.
- Für Empfehlungen zur Fütterung wird ansonsten auf die Spezialliteratur verwiesen.

Bedeutung:

- Ausreichende Nährstoffversorgung
- Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten
- Berücksichtigung des arttypischen Verhaltens

E 2 Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen:

§ 17 Abs. 3 TSchG

Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

§ 17 Abs. 4 TSchG

Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

§ 17 Abs. 5 TSchG

Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten.

Erhebung:

- *Es ist festzustellen, ob das Tränkwasser verschmutzt ist. (Verunreinigung mit Kot, Harn, Futterresten, Algen usw.)*
- *Es wird erfragt, ob eine regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Tränken erfolgt.*
- *Falls Hinweise auf eine bakteriologisch und chemisch bedenkliche Wasserqualität vorliegen (bedenkliche Herkunft des Wassers, entsprechende Erkrankungen des Tierbestandes usw.) ist eine Wasseruntersuchung durchzuführen*

Erfüllt, wenn:

das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen nicht verunreinigt sind.

Empfehlung:

Tränken sind regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen.

Die Aufnahme von Wasser aus Pfützen etc. sollte unmöglich sein.

Bedeutung:

Vermeidung von Gesundheitsschäden und der Übertragung von Krankheiten

E 3 Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.5.

Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein.

Erhebung:

- Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in I3–5, K3–5, Q3–5) vorhanden sind.
- Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen ist entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen in I3–5, K3–5, Q3–5) zur Verfügung zu stellen.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in der Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

jedes Haltungssystem mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet ist.

Bedeutung:

Sicherstellung ausreichender Wasserversorgung

E 4 Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.5.

Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.

Erhebung:

Falls Nippeltränken oder Trinknäpfe verwendet werden, ist zu überprüfen, ob jede Haltungseinheit oder Gruppe mindestens zwei dieser Einrichtungen aufweist.

Erfüllt, wenn:

bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sind.

Bedeutung:

Sicherstellung der Wasserversorgung auch bei Ausfall einer Tränke (z.B. Verstopfung)

E 5 Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.5.

Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.

Erhebung:

Es ist festzustellen und zu beobachten, ob die Tiere ungehinderten Zugang zu den Fütterungs- und Tränken haben. Das liegt vor, wenn dieser nicht durch Engstellen oder andere Hindernisse behindert ist, wenn die Tränken und Fütterungseinrichtungen regelmäßig verteilt sind und der Zugang aus anderen Teilen des Systems (z.B. dem Scharraum) über die gesamte Länge der Haltungseinheit möglich ist.

Erfüllt, wenn:

die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen sicherstellt, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.

Empfehlung:

Eine Verengung des Zugangs zwischen Scharraum und Rostflächen ist jedenfalls zu vermeiden.

Bedeutung:

Sicherstellung einer ausreichenden Futter- und Wasserversorgung

E 6 Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.5.

[...] Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt werden.

Erhebung:

Es ist zu erheben wie gefüttert wird, ad libitum oder rationiert.

Es ist festzustellen, bis wann den Tieren vor dem Fangen Futter zur Verfügung steht und wann der voraussichtliche Schlachtermin stattfindet (so bereits bekannt) bzw. stattfand.

Erfüllt, wenn:

- die Tiere ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden
- und
- die Fütterung frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachttermin abgesetzt wird.

Empfehlung:

Bei rationierter Fütterung sollten die Intervalle so gesteuert sein, dass die Futtertröge zwischen der Futterzuteilung möglichst leer gefressen werden, aber nicht längere Zeit leer stehen, sodass die Futtermittellieferung sichergestellt ist.

Wasser sollte den Tieren jedenfalls bis zum Fangen zur Verfügung stehen.

Bedeutung:

Sicherstellung einer ausgewogenen Futtermittellieferung, sodass bei den Tieren keine Mangelerscheinungen auftreten.

F Betreuung

F 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

Rechtsnormen:

§ 14 Abs.1 TSchG

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art, der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.

1. ThVO, § 3

Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- *wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und*
- *ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.*

Erfüllt, wenn:

- *die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt.*
- *Dies ist jedenfalls gegeben bei*
 - *Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung*
 - *Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit Ausbildung in Tierhaltung*
 - *Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit Ausbildung in Tierhaltung*
 - *Abschluss einer Tierpflegerausbildung*
 - *Abschluss einer außerschulischen Ausbildung in Tierhaltung einschließlich Unterweisung*
 - *Abschluss e.d. Staatsvertrag anerkannten Ausbildung in Tierhaltung*

- Wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. mehrjährige landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.

Bedeutung:

Schutz vor Gefährdung der Tiere durch unzureichendes Management

F 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

Rechtsnormen:

§ 14 Abs. 1 TSchG

Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...]

Erhebung:

Es wird festgestellt,

- wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,
- in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Gefieder, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen ...),
- in welchem Zustand sich der Stall und die Stalleinrichtung befindet (Ordnung und Sauberkeit im Stall, technischer Zustand der Stalleinrichtungen) bzw. ob die Anforderungen an die Betriebsführung eingehalten werden (siehe auch B3, D1, E1 – E2, F3 – F9 und H1).

Erfüllt, wenn:

für die Betreuung der Tiere genügend Betreuungspersonen vorhanden sind. Die Anforderungen B3, D1, E1 – E2, F3 – F9 und H1 werden erfüllt. Aufgrund des Zustandes der Tiere und der Stalleinrichtung kann darauf geschlossen werden, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.

F 3 Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Erhebung:

- *Es wird erfragt, ob Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte regelmäßig manuell (Wasser, Bürste) und/oder maschinell (Hochdruck/Dampfstrahler) von sämtlichem Schmutz, Ausscheidungen etc. befreit werden und nach erfolgter Reinigung mit einem geeigneten Mittel desinfiziert werden.*
- *Es wird überprüft, ob notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion vorhanden sind, oder deren Vorhandensein glaubhaft dargelegt werden kann.*

Erfüllt, wenn:

- *sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert werden.*

Bedeutung:

Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

F 4 Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob alle Oberflächen und sämtliche Anlagen frei von dicken Schmutzschichten sind.

Erfüllt, wenn:

solange die Stallungen besetzt sind, alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden.

Bedeutung:

Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

F 5 Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Ausscheidungen sind so oft wie nötig [...] zu entfernen.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob alle Systemteile, zu denen die Tiere Zugang haben, frei von größeren sichtbaren Kotanhäufungen sind.

Erfüllt, wenn:

Ausscheidungen sind so oft wie nötig entfernen werden.

Empfehlung:

Ausscheidungen sind so oft wie nötig zu entfernen, um Kotanhäufungen zu vermeiden. Einstreulflächen sollen durch die Ergänzung von Einstreu oder Reinigung/Entfernung von Kotanhäufungen (Plattenbildung) ebenfalls frei von sichtbaren Kotanhäufungen sein.

Bedeutung:

Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

F 6 Tote Tiere werden täglich entfernt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

[...] tote Tiere sind täglich zu entfernen.

Erhebung:

Durch eine Stallbegehung wird der Stall (inklusive der Nester) auf tote Tiere überprüft. Falls tote Tiere gefunden werden, wird aufgrund von Merkmalen wie Verwesungsgeruch und Eintrocknungsgrad erhoben, ob diese bereits länger als 24 Stunden tot sind. Zusätzlich werden die nach F7 vorliegenden Aufzeichnungen über tote Tiere zur Überprüfung der Plausibilität herangezogen.

Erfüllt, wenn:

tote Tiere täglich entfernt werden.

Empfehlung:

Verendete Tiere müssen unmittelbar entfernt und jedenfalls räumlich abgesondert in einem Entsorgungsbehälter gelagert werden.

Bedeutung:

Vermeidung der Übertragung von Krankheiten

F 7 Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert, Masthühner zweimal täglich

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.6.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden.

§ 20 TSchG

(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.

(3) Es muss eine geeignete (fest installierte oder bewegliche) Beleuchtung zur Verfügung stehen, die ausreicht, um die Tiere jederzeit gründlich inspizieren zu können, soweit dies zur Versorgung und Beobachtung der Tiere unerlässlich ist.

Erhebung:

- *Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere täglich gründlich kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken Tieren).*
- *Es wird festgestellt, ob zur Kontrolle eine geeignete Beleuchtung vorhanden ist, die so stark ist, dass jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.*

Erfüllt, wenn:

- *alle Tiere mindestens einmal täglich, bei ausreichender Beleuchtung, kontrolliert werden.*
- *Masthühner zweimal täglich kontrolliert werden.*

Empfehlung:

- Um möglichst alle Tiere zu erfassen wird eine Kontrolle am Abend sinnvoll sein. Hier halten sich die Tiere nicht zum Legen in den Nestern auf, Tiere in Freilandhaltung kommen wieder in den Stall.
- Eine weitere Möglichkeit besteht in der Kontrolle der Tiere bei Einschalten der Fütterung. Auch Tiere aus dem Freiland kommen großteils in den Stall.
- Zur Kontrolle sollten Tiere auch immer wieder in die Hand genommen werden, um z.B. Nasenausfluss, versteckte Verletzungen, Kloakenausfluss, Fußballengeschwüre etc. feststellen zu können.

Bedeutung:

Versorgung erkrankter oder verletzter Tiere

F 8 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mindestens einmal täglich kontrolliert

Rechtsnormen:

§ 20 Abs. 4 TSchG

Alle automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

Erhebung:

- *Es wird erfragt, ob und wie oft automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen:*
 - *Lüftungsanlagen (siehe auch B1 – B3)*
 - *Tränkeeinrichtungen*
 - *Fütterungseinrichtungen*
- *Die Anlagen und Einrichtungen werden auf Defekte überprüft.*

Erfüllt, wenn:

automatische oder mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden.

Bedeutung:

Sicherstellung der Versorgung und des Wohlbefindens der Tiere

F 9 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt

Rechtsnormen:

§ 15 TSchG

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Erhebung:

Es wird erfragt, wie kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden, und welcher Tierarzt erforderlichenfalls für die Behandlung hinzugezogen wird. Dazu ist auch festzustellen, wie und wo im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet wird.

Erfüllt, wenn:

Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) und angemessen (erforderlichenfalls gesondert in einem Krankenabteil) untergebracht werden.

Empfehlung:

Tiere, deren Zustand keine Aussicht auf Heilung erwarten lässt, sollten entsprechend schmerzlos getötet werden.

Bedeutung:

Entsprechende Versorgung erkrankter Tiere

F 10 Muss eine Nottötung durchgeführt werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird**Rechtsnormen:**

§ 5 Abs. 1 TSchG: Es ist verboten einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

§ 6 Abs. 4 TSchG: Unbeschadet der Verbote nach Abs. 1 und 2 darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen. Dies gilt nicht [...] 4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen, [...]

§ 32 Abs. 1 TSchG: Unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 darf die Tötung eines Tieres nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

Abs. 2 Die Schlachtung, Tötung, Verbringung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

Art. 2 lit. d) VO (EG) Nr. 1099/2009: „Nottötung“: Tötung von verletzten Tieren oder Tieren mit einer Krankheit, die große Schmerzen oder Leiden verursacht, wenn es keine andere praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern.

Art.19 VO (EG) Nr. 1099/2009: Im Fall der Nottötung ergreift der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten.

Art. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009:

(1) Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

a) für das körperliche Wohlbefinden und den Schutz der Tiere gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;

b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;

c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;

d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anomales Verhalten an den Tag legen;

- e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;
- f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre.

Erhebung:

Es wird erfragt, ob eine Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

Erfüllt, wenn:

eine Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

Bedeutung bzw. Empfehlung:

Es ist unvermeidbar, dass in [...] Betrieben Situationen vorkommen, die es erforderlich machen, Tiere notzutöten oder zu euthanasieren. Diese Situationen beziehen sich auf Verletzungen und Krankheiten, die große Schmerzen oder Leiden verursachen und es keine praktikable Möglichkeit gibt, diese zu lindern bzw. zu heilen. Oft wird zu lange zugewartet, bevor die Entscheidung zur Nottötung getroffen wird. Aber gerade dadurch kann es zu Tierschutzproblemen kommen – zu langem Leiden von schwer kranken Tieren. Wer jedoch erhebliche Leiden eines erkrankten oder verletzten Tieres in Kauf nimmt, indem er es weder behandelt noch fachgerecht tötet, verstößt gegen den § 5 Abs.1 des Tierschutzgesetzes sowie § 222 des Strafgesetzbuches ^[1].

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der VO (EG) 1099/2009 gelten für die Nottötung außerhalb eines Schlachthofes nur der Artikel 3 Absatz 1 und 2 sowie der Artikel 19. Das bedeutet, dass die Tiere bei der Tötung von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden müssen. Die Tierhalter ergreifen Maßnahmen um sicherzustellen dass für das körperliche Wohlbefinden und den Schutz der Tiere gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen, die Tiere vor Verletzungen geschützt werden, die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden, die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anormales Verhalten an den Tag legen, die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden und eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre.

Im Fall der Nottötung ergreift der Halter der betroffenen Tiere alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Tiere so bald als möglich zu töten.

Aus diesen Vorgaben lässt sich in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz schließen, dass eine gewisse Fachkenntnis hinsichtlich der Tötung und des Umganges mit dem jeweiligen Tier erforderlich ist, um den Vorgaben und somit dem Tierschutz bei der Tötung zu entsprechen. Daher ist, auch wenn keine konkrete verpflichtende Anforderung zur Absolvierung eines Sachkundekurses vorgeschrieben ist, das Angebot und die Absolvierung von entsprechenden Kursen ratsam und empfehlenswert.

^[1] LFI (Hrsg.) „Nottöten von Schweinen im landwirtschaftliche Betrieb,“ Dezember 2020

F 11 Die Nottötung erfolgt nach einem geeigneten Verfahren entsprechend VO (EG) Nr. 1099/2009

Rechtsnormen:

Anhang I, Kapitel I, VO (EG) Nr. 1099/2009, Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben, Verfahren.

Tabelle 1 – Mechanische Verfahren

- Penetrierender Bolzenschuss (alle Arten),
- nicht penetrierender Bolzenschuss/Schlag (Geflügel),
- [...]
- 5. Genickbruch (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg),
- 6. Stumpfer Schlag auf den Kopf (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg);

Tabelle 2 – Elektrische Verfahren

- Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung (alle Arten)

Erhebung:

Es wird erhoben,

- welche Art von Geflügel gehalten wird,
- welches Verfahren für die Betäubung bzw. Tötung für die jeweilige Gewichtsklasse der Tiere als geeignet vorgesehen ist und angewendet wird,
- ob geeignete Geräte für die jeweilige Methode vorhanden sind.

Erfüllt, wenn:

eine Nottötung nach einem geeigneten Verfahren entsprechend VO (EG) Nr. 1099/2009 erfolgt.

Empfehlung:

Folgende Betäubungs- und Tötungsverfahren finden bei der Nottötung von Geflügel Anwendung^[2]:

Penetrierender oder nicht penetrierender Bolzenschuss

Beim penetrierenden Schlachtschussapparat wird ein Bolzen durch den Schädel ins Gehirn geschossen. Beim nicht penetrierenden Schlachtschussapparat wird die Stirn getroffen, ohne den Schädel zu durchdringen. Der Bolzenschuss/Schlag führt zu einer schwerwiegenden und irreversiblen Schädigung des Gehirns. Er wird bei Geflügel als einfache Betäubung angewendet. In Folge muss unverzüglich innerhalb einer Minute ein Entbluteschnitt zur Tötung des Tieres erfolgen^{[2],[3]}.

Diese Methode kann bei allen Arten von Geflügel angewendet werden^[2].

^[2] EU-Factsheet, „Betäubung/Tötung von Geflügel auf dem Hof,“ Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018. [Online]. Available: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/53631072-c54f-11e9-9d01-01aa75ed71a1>. [Zugriff am 18.01.2022]¹

^[3] EFSA AHAW Panel (EFSA Panel on Animal Health and Welfare), „Scientific opinion on monitoring procedures at slaughter for poultry,“ *EFSA Journal* 2013; 11(12): 3521 doi: 10.2903/j.efsa.2013.3521, 2013

Genickbruch

Das manuelle oder mechanische Strecken und Abdrehen des Halses führt zu einer zerebralen Ischämie. Der Genickbruch ist bei Geflügel mit einem Lebendgewicht von bis zu maximal 5 kg anzuwenden. Eine Person darf manuell höchstens 70 Tiere pro Tag töten ^[2].

Stumpfer Schlag auf den Kopf

Ein fester und präziser Schlag auf den Kopf ruft eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervor. Er darf bei Geflügel mit einem Lebendgewicht von bis zu maximal 5 kg angewendet werden. Eine Person darf manuell höchstens 70 Tiere pro Tag töten ^[2].

Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung

Elektroden werden um den Kopf des Vogels, zwischen dem Auge und dem Ohr, herum positioniert. Das Durchleiten von Strom durch das Gehirn ergibt ein generalisiertes epileptiformes Elektroenzephalogramm (EEG). Dabei ist eine Mindeststromstärke von 240 mA für Hühner und von 400 mA Truthühner über eine Mindestdauer von 7 Sekunden einzuhalten. Da das Geflügel bei diesem Verfahren nicht getötet wird, muss innerhalb von 15 Sekunden die Entblutung erfolgen ^[2, 3].

Überprüfen der Betäubung/Feststellen des Todes

Anzeichen für unzureichende Betäubung sind ^[3]:

- regelmäßige Atmung,
- Muskeltonus,
- Flügelschlagen,
- spontanes Augenblinzeln,
- Lautäußerungen;

Nach Einsatz der Betäubungsmethoden ist festzustellen, ob das Tier noch bei Bewusstsein ist, um im Fall der Fälle mit einer Back-up-Methode nachzubetäuben ^[2].

Anhand folgender Parameter wird der Tod des Tieres festgestellt ^[2]:

- Keine Atmung,
- Keine spontane Bewegung,
- Schlaffer Körper, lose herunterhängende Flügel,
- Kein Bluten;

Bedeutung:

Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst.

G Eingriffe

G 1 Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt

Rechtsnormen:

§ 7 TSchG

(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten, insbesondere [...] das Kupieren des Schnabels.

(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet

1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder

2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 (siehe 1. ThVO, Anlage 6, 2.7.2.) festzulegen.

(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD-Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung

1. von einem Tierarzt oder

2. von einer sonstigen sachkundigen Person

durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD-Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

1. ThVO, § 4

(1) Es dürfen nur die in den Anlagen 1 bis 11 festgelegten Eingriffe vorgenommen werden.

(2) Sonstige sachkundige Personen, die Eingriffe vornehmen dürfen, sind Betreuungspersonen oder Personen, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung insbesondere durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweisen, die die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften und ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.

1. ThVO, Anlage 6, 2.7.

2.7.1. Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

2.7.2. Zulässige Eingriffe sind:

- Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.
- Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagsküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

Begriff „Eingriff“ siehe Glossar

Erhebung:

- Überprüfung der Schnäbel der Hühner und Truthühner auf Anzeichen, die für ein Kürzen der Schnäbel sprechen: Ober und Unterschnabel deutlich verkürzt, Oberschnabel kürzer als der Unterschnabel, Kreuzschnäbel; frische Wunden/Krusten, die für ein kürzlich vorgenommenes Kürzen sprechen.

Falls diese Anzeichen festgestellt wurden, ist zu überprüfen, ob

- der Eingriff am Betrieb vorgenommen wurde
- der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt wurde
- der Eingriff vor dem 10. Lebensstag durchgeführt wurde.
- mehr als ein Drittel des Schnabels gemessen vom Ende der Nasenöffnungen, fehlen (siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)



Abbildung 1: schnabelkupierte Henne, bei der mehr als 1/3 des Schnabels kupiert wurde; © K. Niebuhr



Abbildung 2: schnabelkupierte Henne, die korrekt kupiert wurde; © K. Niebuhr



Abbildung 3: unkupierte Henne; © K. Niebuhr

Hinweis:

Schnabelkupieren bei Gänsen und Enten ist verboten. Der Heilung dienende Eingriffe am Einzeltier (das heißt nach veterinärmedizinischer Indikation, z.B. zur Versorgung von Verletzungen) sind für alle Geflügelarten und Nutzungsrichtungen gesondert zu betrachten.

Erfüllt, wenn:

- keine Anzeichen für ein Kürzen gefunden wurden

oder

- der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder bei Küken von Hühnern oder Truthühnern durch eine sonstige sachkundige Person vor dem 10. Lebensstag durchgeführt wurde

und

- weniger als ein Drittel des Schnabels gekürzt wurde

Empfehlung:

- Falls der Eingriff nicht am Betrieb durchgeführt wurde, sollte eine Bestätigung der durchführenden Person am Betrieb vorliegen, die Angaben zur Sachkunde und das Alter der Tiere beim Kürzen beinhaltet.
- Das Kürzen der Schnäbel sollte nur durchgeführt werden, wenn aufgrund der Erfahrungen aus vorhergegangenen Partien mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erneutes Auftreten von Kannibalismus erwartet werden kann. Da es sich um eine reine Symptombekämpfung einer zugrundeliegenden Verhaltensstörung handelt, müssen vor allem auslösende Faktoren und Ursachen wie unzureichende Haltungsbedingungen, Fütterung, Genetik und im Falle von Legehennen die Junghennenaufzucht optimiert werden.

Bedeutung:

Der Schnabel stellt für Hühner und Truthühner ein wichtiges Sinnesorgan dar, dessen Funktion durch das Kürzen deutlich eingeschränkt ist. Zudem ist der Eingriff mit Schmerzen für das Tier und Verhaltensänderungen verbunden.

G 2 Bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind, wurde das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes nur durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt

Rechtsnormen:

siehe [G1](#)

Erhebung:

- Überprüfung der Zuchthähne auf fehlende Zehenendglieder
- Falls ein Fehlen festgestellt wurde, ist zu überprüfen, ob
 - der Eingriff am Betrieb vorgenommen wurde
 - der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt wurde

- *der Eingriff am ersten Lebenstag durchgeführt wurde.*

Hinweis: Der Heilung dienende Eingriffe am Einzeltier nach veterinärmedizinischer Indikation sind gesondert zu betrachten.

Erfüllt, wenn:

- *keine Anzeichen für ein Kürzen der Zehenendglieder gefunden wurden **oder***
- *der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person am ersten Lebenstag durchgeführt wurde.*

Empfehlung:

Der Eingriff sollte durch Anpassungen im Management möglichst vermieden werden.

Bedeutung:

Das Absetzen des Zehenendgliedes bei Eintagsküken ist mit erheblichen Schmerzen verbunden.

H Dokumentation

H 1 Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, welche die letzten fünf Jahre umfassen

Rechtsnormen:

§ 21 TSchG

(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und [...] die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. [...]

(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Erhebung:

- *Es wird festgestellt ob Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere vorliegen (für Masthühner siehe auch H2).*
- *Es wird erhoben, ob diese Aufzeichnungen die letzten fünf Jahre umfassen und zur Verfügung gestellt werden können.*
- *Die Aufzeichnungen sind auf Plausibilität zu überprüfen.*

Erfüllt, wenn:

plausible Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere aufliegen, welche die letzten fünf Jahre umfassen.

Empfehlung:

Alle die Haltung betreffenden Dokumente (auch Lieferscheine etc.) sollten aufbewahrt werden.

H 2 In Betrieben über 500 Masthühnern liegen zusätzliche Aufzeichnungen zu den Herden vor, welche die letzten fünf Jahre umfassen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 2.8. Dokumentation

Zusätzlich zu den Aufzeichnungen gemäß § 21 TSchG sind in Betrieben mit über 500 Tieren vom Halter von Masthühnern für jede Stalleinheit seines Betriebs folgende Aufzeichnungen zu führen:

- die Zahl der eingestellten Tiere
- die nutzbare Fläche
- die Bezeichnung der Hybride oder Rasse der Tiere, soweit bekannt

- die Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle
- die Zahl der Tiere, die im Bestand verbleiben, nachdem Tiere zum Zweck des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden.
- Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei einer Kontrolle oder auf Verlangen vorzuweisen.

Erhebung:

- *In Betrieben mit mehr als 500 Masthühnern wird die nutzbare Fläche der Stalleinheit festgestellt. Anhand des Lieferscheins werden die Zahl der gelieferten Tiere und der Hybrid erhoben. Anhand des Herdenbestandsblattes wird die Zahl der verendet aufgefundenen oder getöteten Tiere (mit Grund) und die Anzahl der vorgeschlachteten Tiere erfasst.*

Erfüllt, wenn:

in Betrieben mit mehr als 500 Masthühnern die in der oben angeführten Rechtsnorm angeführten Aufzeichnungen vorliegen.

Bedeutung:

Berechnung der Besatzdichte und Beurteilung der Mortalität.

Besondere Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen (I – J)

I Stalleinrichtungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen

I 1 Küken und Junghennen werden nicht in Käfighaltung gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Die Käfighaltung von Küken und Junghennen ist verboten. Davon ausgenommen ist die Haltung von für den Verkauf bestimmten Junghennen für eine Dauer von höchstens 2 Wochen.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob Küken oder Junghennen in Käfighaltung gehalten werden.

Werden Junghennen in Käfighaltung gehalten, wird erfragt,

- *ob diese für den (Direkt-)Verkauf bestimmt sind und*
- *für welche Zeitdauer diese im Käfig gehalten werden (siehe dazu [P1](#) und [P2](#)).*

Begriff „Käfighaltung“ siehe Glossar

Erfüllt, wenn:

- *Küken und Junghennen nicht in Käfighaltung gehalten werden.*

Davon ausgenommen ist die Haltung von für den Verkauf bestimmten Junghennen für eine Dauer von höchstens 2 Wochen.

- *Lieferscheine/Belege über Zu- und Weiterverkäufe vorliegen*

Empfehlung:

Die Haltung von Junghennen in Käfigen für den Verkauf ist so kurz wie möglich zu halten

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen (1. ThVO, Anlage 6, 8.1.).

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen sind bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden:

Tabelle 1: Stalleinrichtungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem

	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl	
		Käfighaltung	Alternativsysteme
	Fütterung	Käfighaltung	Alternativsysteme
I2	Fressplatzlänge am Trog oder Band	3 cm/Tier	3 cm/Tier
I3	Futtermrinne am Rundautomaten	---	1,5 cm/Tier
	Tränken	Käfighaltung	Alternativsysteme
I4	Tränkrinnenseite	1 cm/Tier	1 cm/Tier
I5	Tränkrinne an der Rundtränke ¹	---	1 cm/Tier
I6	Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig	1/15 Tiere
¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.			

Begriffe „Alternativsysteme“ und „Käfighaltung“ siehe Glossar

Fütterung:

I 2 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 3 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 3 cm Fressplatzlänge am Trog oder Band pro Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).

Erhebung:

- Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.
- Nicht anrechenbar sind:
 - Teile der Tröge, die abgedeckt oder verschlossen sind,
 - Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 30 cm über für die Hennen zugänglichen Bereichen befinden (nutzbare Flächen, Sitzstangen, Laufstege),

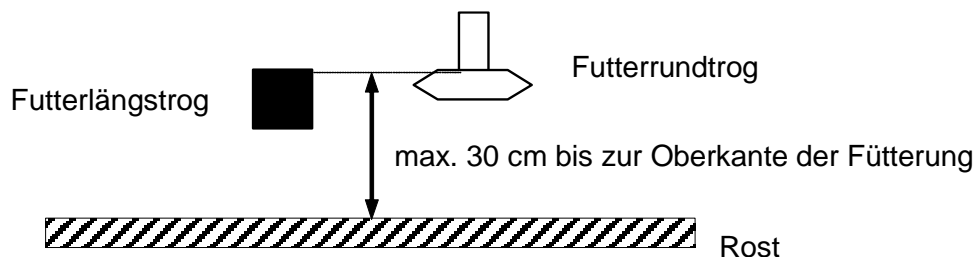


Abbildung 4: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung.

- Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Käfighaltung oder Alternativsystemen die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 3 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen.
- Nach den Managementempfehlungen sollte die Troglänge in Alternativsystemen ab der 10. Woche 4,5 – 9 cm/Tier betragen.

Bedeutung:

Ausreichende Futtermittellversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen am Trog

I 3 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1,5 cm Futterrinne am Rundtrog pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).

Erhebung:

- Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen (siehe Abbildung 5) und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (zur Höhe siehe auch Zeichnung in [I1](#)).

Das Maßband wird an der oberen Kante angelegt.

Diese Position entspricht dem für die Tiere verfügbaren Fressplatz.



Abbildung 5: Ermittlung des Fressplatzes/Tier am Rundtrog; © K. Niebuhr

- Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen die Futterrinnenlänge am Rundtrog mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Als „nicht anrechenbar“ können z.B. Teile von Trögen gewertet werden, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen
- Nach den Managementempfehlungen sollte die Troglänge am Rundautomaten ab der 10. Woche 3,7 – 4,3 cm/Tier betragen

Bedeutung:

Ausreichende Futtermittellieferung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen am Trog

Tränken:

I 4 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1 cm Tränkerinnenseite pro Tier in Käfighaltung oder Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).

Erhebung:

- Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.
- Nicht anrechenbar sind Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden. Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Käfighaltung oder Alternativsystemen die Tränkrinnenlänge mindestens 1 cm/Tier beträgt.

Bedeutung:

Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an der Tränke

I 5 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1 cm Tränkerinne an der Rundtränke pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).

¹Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpfrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

Erhebung:

- Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpfrinken ermöglichen, werden wie Rundtränken behandelt. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt.
- Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der

installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet.

- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke mindestens 1 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand für Rundtränken sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen 30 cm betragen.
- Nach den Managementempfehlungen sollte die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke ab der 10. Woche 1,5 cm/Tier betragen.

Bedeutung:

Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an der Tränke

I 6 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/15 Tiere in Käfighaltung oder Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.1.

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein: 1 Trinknippel, Tränknopf pro 15 Tiere in Käfighaltung oder Alternativsystemen (siehe Tabelle 1).

Erhebung:

- Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. Hochdruckcups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Tränknäpfe behandelt.
- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Kükenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
- Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 15 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein).
- E4 (mindestens 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein



Abbildung 6: Nippeltränke; © K. Niebuhr



Abbildung 7: Hochdruck-Cup; © K. Niebuhr

Erfüllt, wenn:

in Käfighaltung oder Alternativsystemen für jeweils höchstens 15 Tiere ein Trinknippel bzw. Tränknopf im Stall zur Verfügung steht.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.
- Nach den Managementempfehlungen sollte in Alternativsystemen ab der 10. Woche ein Nippel oder Tränknopf für 8 – 12 Tiere zur Verfügung stehen.

Bedeutung:

Ausreichende Wasserversorgung und Verringerung von möglichen Auseinandersetzungen an den Nippeltränken.

J Bewegungsfreiheit für die Aufzucht von Küken und Junghennen

J 1 und J 2: Den Tieren steht (je nach Alter und Haltungssystem) die in Tabelle 2 geforderte Mindestfläche zur Verfügung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.2.

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Tabelle 2: [J1 und J2 Bewegungsfreiheit für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem]

	Alter	Nutzbare Fläche				
		Käfighaltung	Alternativsysteme		Alternativsysteme mit mehreren nutzbaren Ebenen	
		a:	b:	c: zusätzlich erhöhte Sitzstangen	d:	e: zusätzlich erhöhte Sitzstangen
J1:	Über 6 Wochen bis 10 Wochen	1 m ² /60 Tiere	1 m ² /24 Tiere	1 m ² /28 Tiere	1 m ² /36 Tiere	1 m ² /40 Tiere
J2:	Über 10 Wochen bis Legereife	1 m ² /30 Tiere	1 m ² /12 Tiere	1 m ² /14 Tiere	1 m ² /18 Tiere	1 m ² /20 Tiere

1. ThVO, Anlage 6, 8.1.

Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes (01.01.2005) bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen gemäß Punkt 3.2. die lichte Höhe nicht zu berücksichtigen.

Begriff „Nutzbare Fläche für die Aufzucht von Küken und Junghennen, [...]“ siehe Glossar

Begriffe „Alternativsysteme“, „Käfighaltung“ und „Alternativsysteme mit mehreren nutzbaren Ebenen“ siehe Glossar

Erhebung:

- Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche ermittelt.
- Als nächstes ist die Art des Haltungssystems festzustellen, es wird hier zwischen
 - a) Käfighaltung,
 - b) Alternativsystemen,
 - c) Alternativsystemen mit zusätzlich erhöhten Sitzstangen,
 - d) Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen sowie
 - e) Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen und zusätzlich erhöhten Sitzstangen unterschieden.
- In Alternativsystemen mit zusätzlich erhöhten Sitzstangen wird die Länge der erhöhten Sitzstangen ermittelt (siehe auch nachfolgend Zusatzeinrichtungen 1). Erfüllen die erhöhten Sitzstangen nicht die unter 1) angegebenen Kriterien, wird das Haltungssystem wie in Spalte b bzw. d gewertet.

- In Alternativsystemen mit mehreren nutzbaren Ebenen wird der Anteil der erhöhten Ebene ermittelt. Ist dieser kleiner als 25 %, wird das Haltungssystem wie in Spalte b oder c gewertet.
- Das Alter der Tiere in Wochen sowie die Tierzahl ist laut Lieferschein oder Rechnung festzustellen.

Hinweis: z.B. im Alter von 10 Wochen und einem Tag befinden sich die Tiere bereits in der 11. Lebenswoche (abrunden nicht möglich!). Die Tiere gelten ab der 20. Lebenswoche als legereif.

Erfüllt, wenn:

den Tieren je nach Alter und Haltungssystem die erforderliche Mindestfläche (siehe Tabelle 2) zur Verfügung steht.

Empfehlung:

Auch bei der Junghennenaufzucht könnte ein Außenscharrraum angeboten werden.

Bedeutung:

- Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten ausüben zu können
- Verringerung von sozialem Stress

Zusatzeinrichtung:

1) Erhöhte Sitzstangen:

Werden zusätzlich erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich der Wert der zulässigen Tierzahl/m² in Alternativsystemen entsprechend der Tabelle 2 (Spalte c und e). Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 3.2.

[...]

*1) Erhöhte Sitzstangen müssen in einem Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.

Erhebung:

- Durch Beobachtung wird festgestellt, ob die Tiere unter erhöhten Sitzstangen durchgehen können, nur diese werden berücksichtigt.
- Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte A4 und A5 erfüllen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Trinknippelstangen montierte Sitzstangen, werden mitberücksichtigt, sofern die Tiere darunter durchgehen können.
- Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen. Für die Berechnung der Sitzstangenlänge pro Tier werden die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert (Auch in Volieren müssen die Sitzstangen vorhanden sein).

Hinweis: Falls eine Erhöhung der Besatzdichte angestrebt wird, müssen auch in Volierenhaltungen entsprechende zusätzlich erhöhte Sitzstangen vorhanden sein!

Erfüllt, wenn:

die Länge zusätzlich erhöhter Sitzstangen 7 cm pro Tier entspricht.

Empfehlung:

Sitzstangen können zu Beginn in einer niedrigeren Höhe angeordnet sein (z.B. in einer Höhe von 10 cm), um den Tieren eine Nutzung bereits in den ersten Lebenswochen zu ermöglichen. Erhöhte Sitzstangen sollten in den letzten Wochen der Aufzucht jedoch in einer Höhe von mindestens 30 cm montiert sein, um ein Durchgehen der Tiere zu gewährleisten.

Bedeutung:

Erhöhte Sitzstangen sollten unabhängig von der Besatzdichte in allen Aufzuchtssystemen vorhanden sein! Sie dienen den Tieren z.B. als Ausweichmöglichkeit. Da die Nutzung von Sitzstangen erlernt werden muss, sind Sitzstangen in der Aufzucht Voraussetzung für ein schnelles Eingewöhnen im späteren Legestall.

Besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen (K – P)

Hinweis: Diese Bedingungen gelten für Legehennen und Zuchttiere (auch Hähne) ab der 20. Lebenswoche (Die Hennen gelten dann als legereif).

K Stalleinrichtungen für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

K 1 Legehennen und Zuchttiere werden nicht in Käfighaltung gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Die Käfighaltung von Legehennen und Zuchttieren ist verboten. Davon ausgenommen ist die Haltung von Zuchttieren für die Reinzucht und zur Leistungsprüfung.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob Legehennen und Zuchttiere in Käfighaltung gehalten werden.

Werden Zuchttiere in Käfighaltung gehalten, wird erfragt und durch Dokumentationen überprüft, ob diese für die Reinzucht und Leistungsprüfung gehalten werden und dies durch vorhandene Dokumentationen überprüft.

Begriff „Käfighaltung“ siehe Glossar

Erfüllt, wenn:

Legehennen und Zuchttiere nicht in Käfighaltung gehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Haltung von Zuchttieren für die Reinzucht und zur Leistungsprüfung.

Empfehlung:

–

Bedeutung:

–

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen (1.ThVO, Anlage 6, 8.2.).

Stalleinrichtungen stehen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung:

Tabelle 3: Stalleinrichtungen für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen

	Stalleinrichtung	Mindestausmaß/ Mindestanzahl
	Fütterung	
K2	Fressplatzlänge am Trog oder Band	10 cm/Tier
K3	Futterrinne am Rundautomaten	4 cm/Tier
	Tränken	
K4	Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier
K5	Tränkrinne an der Rundtränke ¹	1,5 cm/Tier
K6	Trinknippel, Tränknäpfe	1/10 Tiere
K7	Sitzstangenlänge	20 cm/Tier
K9	Einzelnest	1/7 Tiere
K10	Gruppennest	1 m ² /120 Tiere
¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.		

Begriffe „Alternativsysteme“ und „Käfighaltung“ siehe Glossar

Fütterung:

K 2 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 10 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 10 cm Fressplatzlänge am Trog oder Band pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).

Erhebung:

- Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.
- Nicht anrechenbar sind:
 - Teile der Tröge, die abgedeckt oder verschlossen sind
 - Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 35 cm über für die Hennen zugänglichen Bereichen befinden (nutzbare Flächen, Sitzstangen, Laufstege)

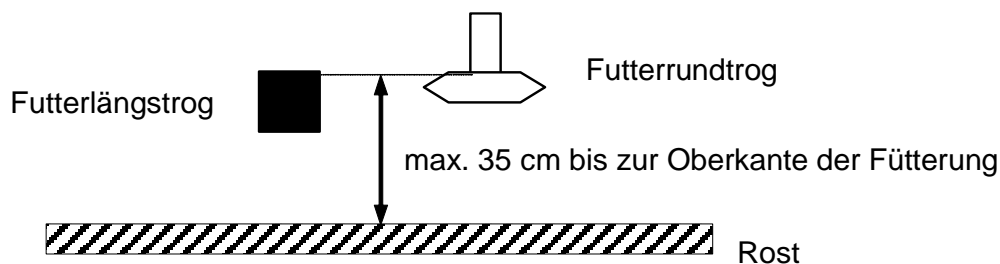


Abbildung 8: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung

- Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 10 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.

Bedeutung:

Eine ausreichende Futtermittellversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein. Futterzugang auch für unterlegene oder kranke Tiere.

K 3 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 4 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 4 cm Futterrinne am Rundtrog pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).

Erhebung:

- Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen (siehe auch Abbildung 5 und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (zur Höhe siehe auch Zeichnung in K1).
- Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen die Futterrinnenlänge am Rundtrog mindestens 4 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand für Rundtröge soll 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.
- Entscheidend ist vor allem die Zahl der Fressplätze, mindestens die Hälfte der Tiere sollten gleichzeitig Platz finden
- Rundtröge sollten nicht mit Längströgen kombiniert werden.

Bedeutung:

Eine ausreichende Futtermittellversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein. Futterzugang auch für unterlegene oder kranke Tiere.

Tränken:

K 4 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 2,5 cm Tränkerinnenseite pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).

Erhebung:

- *Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.*
- *Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden*
- *Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.*

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen die Tränkrinnenlänge mindestens 2,5 cm/Tier beträgt.

Bedeutung:

Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

K 5 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,5 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1,5 cm Tränkerinne an der Rundtränke pro Tier in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).

¹Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

Erhebung:

- *Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt.*

- Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht angerechnet.
- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen die Tränkrinnenlänge mindestens 1,5 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand für Rundtränken sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.
- Rundtränken sollten nicht an stark frequentierten Durchgängen aufgehängt werden, grundsätzlich sollte ein Verschütten durch anstoßende Tiere so weit wie möglich reduziert werden.

Bedeutung:

Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

K 6 Trinknippel, Tränknäpfe sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/10 Tiere in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 Trinknippel, Tränknopf pro 15 Tiere in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).

Erhebung:

- Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel bzw. Tränknäpfe abgezählt. Hochdruckcups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Tränknäpfe behandelt.
- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
- Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 10 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 10 sein).
- E4 (mindestens 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein



Abbildung 9: Nippeltränke; © K. Niebuhr



Abbildung 10: Hochdruck-Cup; © K. Niebuhr

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen für jeweils höchstens 10 Tiere ein Trinknippel bzw. Tränknopf im Stall zur Verfügung steht.

Empfehlung:

Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.

Bedeutung:

Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

Sitzstangen:

K 7 Sitzstangenlänge ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 20 cm/Tier in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: mindestens 20 cm/Tier (siehe Tabelle 3).

² Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Für Legehennen in Bodenhaltungen sind jedenfalls zumindest 7 cm je Tier als erhöhte Sitzstangen anzubieten. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen.

Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm betragen.

Erhebung:

Die Länge der im Stall angebotenen Sitzstangen wird vermessen. Als Sitzstangen werden angerechnet:

- Sitzstangen deren horizontaler Abstand zur nächsten Sitzstange mindestens 30 cm und zur Wand mindestens 20 cm beträgt.
- Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sind.
- Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen

— Kreuzungsbereich Sitzstangen:

Von der gesamten Sitzstangenlänge sind 2 x 30 cm abzuziehen falls Sitzstangen im Kreuzungsbereich nicht mindestens 35 cm Höhenunterschied zueinander aufweisen.

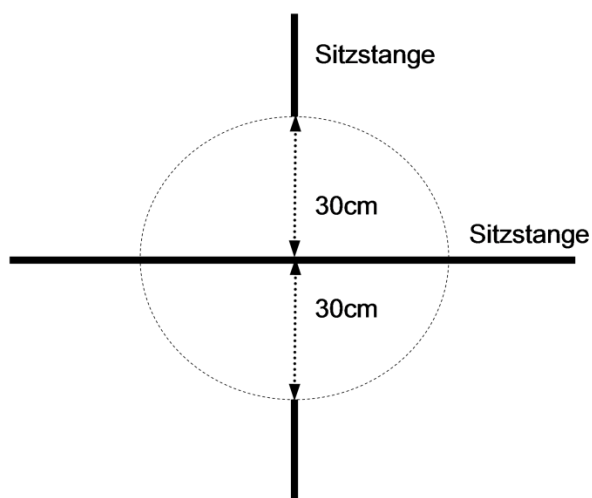


Abbildung 11: Kreuzungsbereich der Sitzstangen

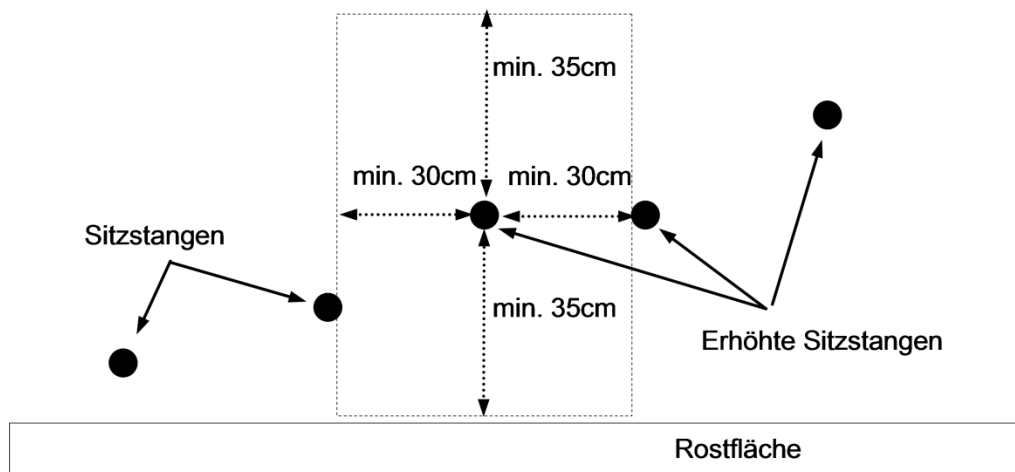


Abbildung 12: Mindestabstände Sitzstangen (1)

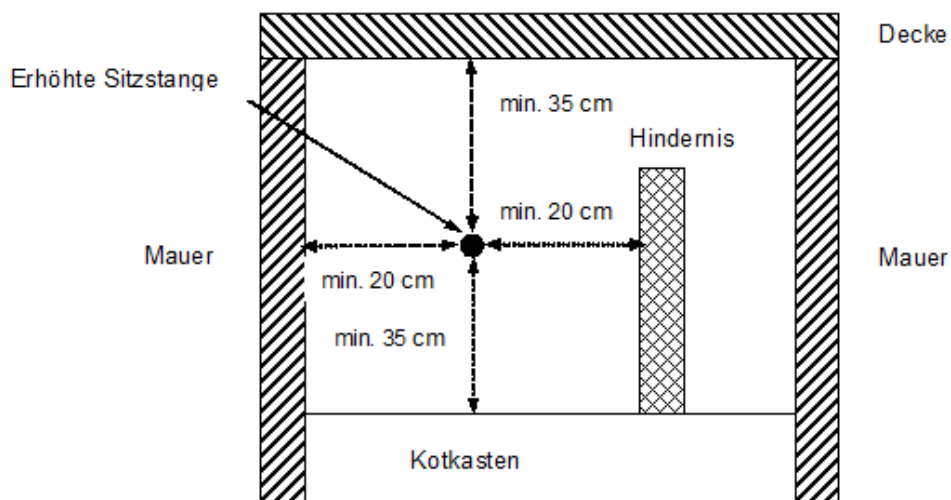


Abbildung 13: Mindestabstände Sitzstangen (2)

— Nicht anrechenbar sind:

- Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind
- Anflugstangen an Nestern
- Sitzstangen, über denen die lichte Höhe nicht mindestens 35 cm beträgt (siehe [A5](#))
- Sitzstangen mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 cm (siehe [A5](#))
- Sitzstangen mit scharfen Kanten (siehe [A4](#))
- Kreuzungsbereiche (siehe Abbildung 11)

— Beschaffenheit von Sitzstangen siehe auch generell [A5](#).

— Rostflächen erhöhter Ebenen und der Kotkastenabdeckung:

Roste (aus Maschengitter, Kunststoff, Holzplatten) können bei der Berechnung berücksichtigt werden, wenn es sich bei der Rostfläche um eine nutzbare Fläche handelt. Die Rostfläche muss den Anforderungen aus [A3](#) entsprechen. Ein m² Rostfläche entspricht 3 m Sitzstangenlänge.

Für die Berechnung der Sitzstangenlänge werden die ermittelten Längen der Sitzstangen sowie die Länge der aus den Rostflächen berücksichtigten Sitzstangen zur Sitzstangenlänge gesamt aufsummiert. Der Anteil an erhöhten Sitzstangen wird ermittelt.

Zuchttiere sind von den Anforderungen bezüglich der erforderlichen Sitzstangenlänge ausgenommen.

Erfüllt, wenn:

- *in Alternativsystemen die Sitzstangenlänge im Ausmaß von 20 cm pro Tier zur Verfügung steht.*
- *für Legehennen in Bodenhaltungen jedenfalls zumindest 7 cm je Tier als erhöhte Sitzstangen angeboten sind.*

Empfehlung:

Weitere Maßnahmen die zur Optimierung der Sitzstangenanordnung beitragen:

- *Der maximale Höhenabstand zur nächsten Sitzstange bzw. zur darunter gelegenen nutzbaren Fläche sollte 80 cm betragen.*
- *Optimal wäre zumindest bei einem Teil der erhöhten Sitzstangen ein Höhenabstand von 60 cm zur nächsten Sitzstange oder nutzbaren Ebene, um ein gegenseitiges Bepicken der Tiere zu verhindern.*
- *Übereinander liegende Sitzstangen sollten so angebracht werden, dass sich die Tiere möglichst nicht gegenseitig bekoten.*

Bedeutung:

Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.

Übergangsbestimmung:

Mit 1. Jänner 2024 sind für Legehennen in Bodenhaltungen jedenfalls zumindest 7 cm je Tier als erhöhte Sitzstangen anzubieten.

Nester:

K 8 Nester sind ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest). Für ihre Bodengestaltung wird kein Drahtgitter verwendet, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 1.

Begriffsbestimmung Nest: Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.

Erhebung:

— *Es wird festgestellt, ob Einzel- oder Gruppennester vorhanden sind*

und

— *der Boden der Nester nicht aus Drahtgitter besteht.*

Erfüllt, wenn:

für die Bodengestaltung des Nestbodens, der mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, kein Drahtgitter verwendet wird.

Empfehlung:

Von den Hennen werden eingestreute Nester bevorzugt. Eine Kombination von eingestreuten Nestern und Abrollnestern ist keinesfalls zu empfehlen.

Bedeutung:

Der Nestboden muss den ethologischen Bedürfnissen der Hennen entsprechen.

K 9 Einzelnest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1/7 Tiere in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 Einzelnest pro 7 Tiere in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).

Erhebung:

— *Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Einzelnester abgezählt.*

— *Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.*

- Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Einzelnester dividiert. Für maximal 7 Tiere muss ein Einzelnest zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 7 sein).

Hinweis: Diese Anforderung gilt nicht für Hähne.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen für jeweils höchstens 7 Tiere ein Einzelnest im Stall zur Verfügung steht.

Empfehlung:

- Pro 5 Hennen sollte ein Einzelnest vorhanden sein (in der Legespitze legen ca. 20 % der Hennen gleichzeitig).
- Einzelnester sollten eine Größe von mindestens 25 x 35 cm haben.

Bedeutung:

Es müssen ausreichend Möglichkeiten für die Eiablage zur Verfügung stehen, um eine Anhäufung von Tieren (mit möglichem Erdrücken, Beschädigung der Eier) bzw. Verlegen von Eiern zu verhindern.

K 10 Gruppennest ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 m²/120 Tiere in Alternativsystemen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen: 1 m² Gruppennest pro 120 Tiere in Alternativsystemen (siehe Tabelle 3).

Erhebung:

- Es wird die im Stall zur Verfügung stehenden Gruppennestfläche ermittelt. Dazu wird die Nestfläche der einzelnen Gruppennester ermittelt und zur gesamt verfügbaren Gruppennestfläche im Stall aufsummiert. Nester werden nur dann als Gruppennester berücksichtigt, wenn die Gesamtfläche oder die Fläche einzelner Abteile mindestens 1500 cm² beträgt. Beim Vermessen der einzelnen Gruppennester ist die für die Tiere tatsächlich verfügbare Nestfläche an den jeweiligen Nestinnenkanten zu vermessen. Flächen unter in die Nestfläche vorstehende Austreibvorrichtungen und Gitter werden nicht als Nestfläche angerechnet.
- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Hinweis: Diese Anforderung gilt nicht für Hähne.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen im Ausmaß von mindestens 1 m² Gruppennestfläche pro 120 Tiere im Stall zur Verfügung steht.

Empfehlung:

Pro 100 Hennen sollte 1 m² Nest vorhanden sein (in der Legespitze legen ca. 20 % der Hennen gleichzeitig)

Bedeutung:

Es müssen ausreichend Möglichkeiten für die Eiablage zur Verfügung stehen, um eine Anhäufung von Tieren (mit möglichem Erdrücken; Beschädigung der Eier) bzw. Verlegen von Eiern zu verhindern.

L Bewegungsfreiheit für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

L 1 Die nutzbare Fläche entspricht den Anforderungen laut Begriffsbestimmung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung

Nutzbare Fläche für [...] Legehennen und Zuchttiere:

Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit

- mindestens 30 cm breit sind,
- mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen,
- höchstens 14 % (= 8°) Neigung aufweist

Nicht als nutzbare Flächen gelten:

- die Nestflächen,
- Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt,
- Flächen in Außenscharrräumen

Erhebung:

- *Nutzbare Flächen müssen der Begriffsbestimmung entsprechen und die Anforderungen aus A3 erfüllen.*
- *Als nutzbare Flächen gelten Flächen, die*
 - *uneingeschränkt zur Verfügung stehen,*
 - *mindestens 30 cm breit sind,*
 - *mindestens 45 cm lichte Höhe aufweisen,*
 - *höchstens 14 % (= 8°) Neigung aufweisen.*
- **Nicht** *als nutzbare Fläche gelten*
 - *die Nestflächen,*
 - *Flächen bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt,*
 - *Flächen in Außenscharrräumen.*

Begriff „Außenscharrraum“ siehe Glossar

- *Zur Ermittlung der gesamten nutzbaren Fläche im Stall sind alle Teilflächen, die die Anforderungen an nutzbare Flächen erfüllen, auszumessen und aufzusummieren. Dass Flächen uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen, bedeutet, dass Flächen nicht zeitweilig abgesperrt werden.*
- *Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Flächen angerechnet.*
- *Flächen von denen der Kot regelmäßig auf darunter genutzte Flächen fällt: Flächen die nicht über eine Rostauflage mit darunter liegender Mistlagerung (oder Bänder zur mechanischen*

Entmistung) verfügen werden bei der Ermittlung der nutzbaren Fläche nur berücksichtigt, wenn sie eine direkte Verlängerung der Rostfläche darstellen und der Kot auf die entmistete Fläche fällt. Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches werden demnach nicht berücksichtigt.

Der Neigungswinkel schräger Flächen im Stall wird wie folgt erhoben:

durch Anlegen einer Wasserwaage an einem beliebigen Punkt der Schräge wird die horizontale Länge in cm (zur einfacheren Bestimmung die Länge der Wasserwaage) sowie die Steigungshöhe in cm Entfernung (zwischen dem unteren freien Ende der Wasserwaage sowie der darunter liegenden schrägen Fläche) vermessen.

Der Steigung in % berechnet sich wie folgt: (Steigungshöhe [cm] / horizontale Länge der Wasserwaage [cm]) * 100 = x % Steigung.

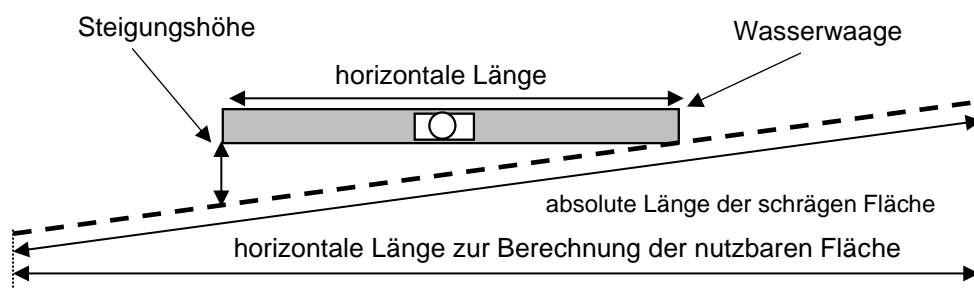


Abbildung 14: Ermittlung des Neigungswinkels für schräge Flächen im Stall

Zur Ermittlung der nutzbaren Fläche im Stall wird bei schrägen Flächen die horizontale Länge der jeweiligen Fläche, nicht die absolute Länge herangezogen.

Beispiel: Querschnitt durch einen Stall

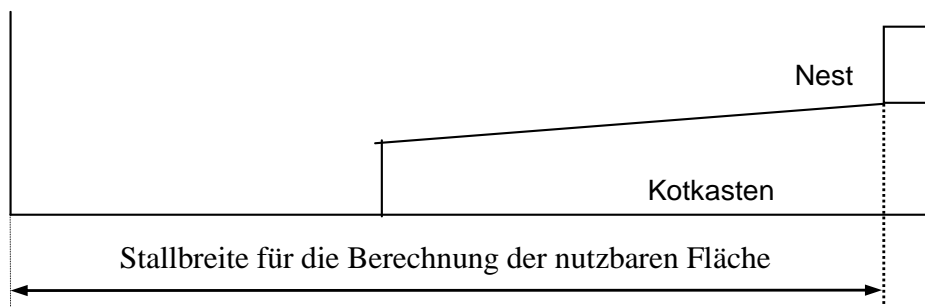


Abbildung 15: Ermittlung der nutzbaren Fläche bei schrägen Flächen

Tabelle 4: Bewegungsfreiheit für Legehennen und Zuchttiere je nach Haltungssystem. Den Tieren sind folgende Mindestflächen zur Verfügung zu stellen

Alternativhaltungssystem mit	nutzbare Fläche
einer nutzbaren Ebene	1 m ² /7 Tiere
zusätzlich erhöhten Sitzstangen (mindestens 7 cm/Tier)	1 m ² /7,5 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen oder Außenscharraum	1 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen und Außenscharraum	1 m ² /9 Tiere
mehreren nutzbaren Ebenen	1 m ² /9 Tiere
für Mast-Zuchttiere	1 m ² /30 kg

L 2 Sind im Stall eine oder mehrere nutzbare Ebenen vorhanden?

Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen liegen dann vor, wenn sich unter oder über einer zur nutzbaren Fläche zählenden Fläche eine weitere nutzbare Fläche befindet. Dies ist in Volieren umgesetzt, die mehrere übereinander liegende, entmistete Rostflächen aufweisen. Zu beachten ist jedoch, dass mindestens 25 % der gesamten nutzbaren Fläche als zusätzliche Ebenen (erhöhte Gitterrostflächen mit Entmistung (L1, N3) zur Verfügung stehen müssen. Systeme die dies nicht erfüllen, werden als Systeme mit **einer** nutzbaren Ebene behandelt. Zusätzlich zur Definition der nutzbaren Fläche (L1) sind für Systeme mit mehreren nutzbaren Ebenen die Bestimmungen der Punkte N1 bis N3 zu berücksichtigen.

- Stall mit **einer** nutzbaren Ebene: gehen Sie weiter bei Punkt L3
- Stall mit **mehreren** nutzbaren Ebenen: gehen Sie weiter bei Punkt L8

L 3 Sind im Stall Zusatzeinrichtungen vorhanden?

Das Besatzdichtenschema für Alternativhaltungssysteme mit **einer nutzbaren Ebene** ist in Stufen aufgebaut. Zusätzliche Einrichtungen wie erhöhte Sitzstangen, erhöhte Fütterungen und/oder Außenscharrräume ermöglichen höhere Besatzdichten, da ein Teil der Tiere diese Einrichtungen fortlaufend nutzt und die nutzbare Fläche damit entlastet wird.

Hinweis: Die Zusatzeinrichtungen müssen die folgenden Kriterien nur erfüllen, wenn sie bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen.

Zusatzeinrichtung:

1) Erhöhte Sitzstangen:

Falls erhöhte Sitzstangen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens 7 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene

*1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere / m². Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

Erhebung:

- Die Länge der im Stall angebotenen erhöhten Sitzstangen wird vermessen und die ermittelten Längen der Sitzstangen aufsummiert. Erhöhte Sitzstangen werden nur berücksichtigt, wenn sie die Anforderungen an die Punkte A4 und A5 erfüllen, sowie den Anforderungen aus K6 entsprechen. Der Abstand von der Unterkante der Sitzstange zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen. Auf Fütterungseinrichtungen oder Nippelstangen montierte Sitzstangen werden mitberücksichtigt.
- Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Junghennenrechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

die Länge erhöhter Sitzstangen 7 cm pro Tier entspricht.

Empfehlung:

Siehe K6

Bedeutung:

Erhöhte Sitzstangen dienen als wichtiger Rückzugs- und Ruheort.

2) Erhöhte Fütterungen:

Erhöhte Fütterungen sind Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten. Falls erhöhte Fütterungen bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 1.

Begriffsbestimmung erhöhte Fütterungen: Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

*2) Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

Erhebung:

- a) Der Abstand von der Unterkante der Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, zur darunter liegenden nutzbaren Fläche (lichte Höhe) muss mindestens 35 cm betragen. Anflugstangen müssen die Anforderungen an Sitzstangen aus A4 und A5 erfüllen.

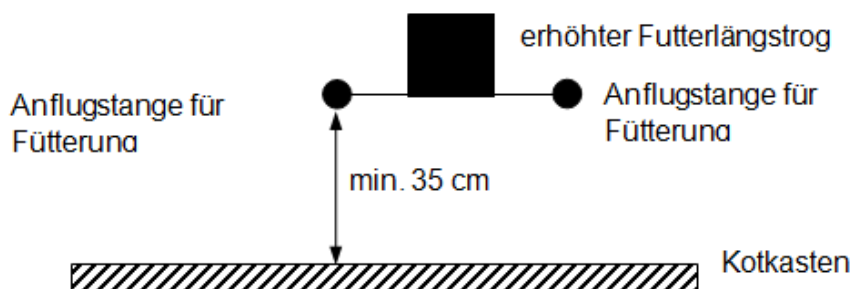


Abbildung 16: Mindesthöhe erhöhte Fütterung

- b) Bei Fütterung aus Längströgen müssen mindestens 50 % der unter K1 ermittelten Troglänge (= die Hälfte der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze) den Anforderungen aus a) entsprechen.
Bei Fütterung mit Rundtrögen müssen mindestens zwei Drittel der unter K2 ermittelten Troglänge (= zwei Drittel der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze) den Anforderungen aus a) entsprechen.
Bei Fütterung mit kombinierten Systemen müssen mindestens zwei Drittel der für die Hennen mindestens erforderlichen Fressplätze den Anforderungen aus a) entsprechen, um eine Besatzdichtenerhöhung um 1 Tier/m² zu rechtfertigen.

Erfüllt, wenn:

erhöhte Fütterungen a) und b) erfüllen.

Empfehlung:

Um allen Tieren einen ausreichenden Zugang zu Futter zu ermöglichen, sollten nicht alle Fütterungen erhöht sein.

Bedeutung:

Erhöhte Fütterungen ermöglichen einen ungestörten Wechsel der Tiere auf dem Rost und verringern die Zahl der Tiere auf den Rostflächen.

3) Außenscharräume:

Ein Außenscharrraum ist ein befestigter, eingestreuter, überdachter und abgegrenzter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten z.B. durch Gitter oder Windnetze begrenzt wird und nicht isoliert ist. Falls Außenscharräume bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden sollen, müssen sie mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 1.

Begriffsbestimmung Außenscharrraum (Außenklimabereich): Ein befestigter, eingestreuter, überdachter und abgegrenzter Außenbereich, der auf mindestens einer Seite nur durch Gitter oder Windnetze begrenzt ist.

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

*3) Außenscharräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

Erhebung:

- Die Grundfläche des Außenscharrraums ist zu berechnen: Der Außenscharrraum muss eine Fläche von mindestens einem Drittel der für die Hennen im Stall verfügbaren nutzbaren Fläche umfassen, um eine Besatzdichtenerhöhung um 1 Tier/m² zu rechtfertigen.
- Es ist zu ermitteln ob der Außenscharrraum während des gesamten Lichttages (natürliches und künstliches Licht) uneingeschränkt für die Hennen zugänglich ist.
- die Anforderungen für die Öffnungen in den Außenscharrraum entsprechen denen an Auslauföffnungen (siehe O5).

Hinweis: Außenscharrräume zählen grundsätzlich nicht zur nutzbaren Fläche, sie stellen eine Zusatzeinrichtung dar.

Erfüllt, wenn:

- der Außenscharrraum aus einem befestigten, eingestreuten, überdachten und abgegrenzten Außenbereich besteht, der auf mindestens einer Seite nur durch Gitter oder Windnetze begrenzt ist,
- der Außenscharrraum mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfasst und
- während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich ist.

Hinweis: Außenscharrräume, die nicht bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, müssen die Bedingungen an Größe und Zugänglichkeit während des gesamten Lichttages nicht erfüllen.

Empfehlung:

- Außenscharrräume sollten beleuchtet sein um eine gleichmäßige Verteilung der Tiere in den Stunden ohne natürliches Tageslicht zu gewährleisten.
- Außenscharrräume, die nicht bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, sollten ebenfalls eingestreut sein.
- Gitter oder Windnetze sollten vogelsicher ausgeführt sein (Biosicherheit).

Bedeutung:

- Zusätzliche Bewegungsfläche mit Zugang zu Außenklima
- Verringerung des Staubanfalles im Stall durch Verlagerung der Aktivität in den Außenbereich

- *Im Stall sind keine Zusatzeinrichtungen vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L4.*
- *Im Stall sind zusätzlich erhöhte Sitzstangen, jedoch keine erhöhte Fütterung oder ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L5.*
- *Im Stall sind zusätzlich eine erhöhte Fütterung oder ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L6.*
- *Im Stall sind zusätzlich eine erhöhte Fütterung und ein Außenscharrraum vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L7.*
- *Im Stall sind mehrere nutzbare Ebenen vorhanden: gehen Sie weiter zu Punkt L8.*
- *Es handelt sich um einen Stall mit Mast-Zuchttieren: gehen Sie weiter zu Punkt L9.*

L 4 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene ohne Zusatzeinrichtungen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/7 Tiere

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m² nutzbare Fläche/7 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene.

Erhebung:

- In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene ohne Zusatzeinrichtungen wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt.
- Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamtanzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene ohne Zusatzeinrichtungen mindestens 1 m² nutzbare Fläche pro 7 Tiere zur Verfügung stehen.

Bedeutung:

- Ausreichend Bewegungsraum, um arttypisches Verhalten zeigen zu können
- Verringerung von sozialem Stress

L 5 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Sitzstangen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/7,5 Tiere

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

*1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/m². [...]

Erhebung:

In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Sitzstangen

- wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt.
- wird überprüft, ob L3, Punkt 1 zutrifft.
- Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamtanzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Sitzstangen mindestens 1 m² nutzbare Fläche pro 7,5 Tiere zur Verfügung steht.

Bedeutung:

Siehe L4

L 6 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhten Fütterungen oder Außenscharraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/8 Tiere

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m² nutzbare Fläche/8 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung oder Außenscharraum.

Erhebung:

In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Fütterungen oder Außenscharraum:

- *wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt.*
- *wird überprüft, ob L3, Punkt 2 (siehe Zusatzeinrichtungen erhöhte Fütterung) oder Punkt 3 (siehe Zusatzeinrichtungen Außenscharraum) zutreffen.*
- *Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamt tierzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.*

Erfüllt, wenn:

in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung oder Außenscharraum mindestens 1 m² nutzbare Fläche pro 8 Tiere zur Verfügung steht.

Bedeutung:

Siehe L4

L 7 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystemen mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhten Fütterungen und Außenscharraum folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/9 Tiere

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m² nutzbare Fläche/9 Tiere in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung und Außenscharraum.

Erhebung:

*In einem Stall mit einer nutzbaren Ebene und erhöhten Fütterungen **und** Außenscharraum:*

- *wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt.*
- *wird überprüft, ob L3, Punkt 2 (siehe Zusatzeinrichtungen erhöhte Fütterung) **und** 3 (siehe Zusatzeinrichtungen Außenscharraum) zutreffen.*

- Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamttierzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene und zusätzlich erhöhter Fütterung und Außenscharraum mindestens 1 m² nutzbare Fläche pro 9 Tiere zur Verfügung steht.

Bedeutung:

siehe L4

L 8 Den Tieren steht in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/9 Tiere

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m² nutzbare Fläche/9 Tiere in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen.

Erhebung:

- Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt.
- Für die Berechnung der Besatzdichte wird die Gesamttierzahl aus dem Lieferschein oder der Rechnung herangezogen.

Erfüllt, wenn:

in Alternativhaltungssystem mit mehreren nutzbaren Ebenen mindestens 1 m² nutzbare Fläche pro 9 Tiere zur Verfügung steht.

Begriff „Alternativsysteme mit mehreren nutzbaren Ebenen“ siehe Glossar

Empfehlung:

Die Besatzdichte sollte an das jeweilige System angepasst werden, ein Ausreizen der maximal zulässigen Besatzdichte ist in Volieren meist nicht sinnvoll. Bezogen auf die Stallbodenfläche sollten nicht mehr als 18 Tiere/m² eingestallt werden.

Bedeutung:

siehe L4

L 9 Mast-Zuchttieren steht in Alternativhaltungssystem folgende Mindestfläche zur Verfügung: 1 m²/30 kg

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.2.

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen: 1 m² nutzbare Fläche/30 kg für Mast-Zuchttiere.

Erhebung:

- *Es wird die im Stall zur Verfügung stehende nutzbare Fläche (siehe L1) ermittelt.*
- *Für die Ermittlung ist die aktuell im Stall vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen Gesamttierzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters verstorbenen bzw. gekeulten Tiere abgezogen bzw. Zugänge dazugezählt.*
- *Das durchschnittliche Tiergewicht wird unter Berücksichtigung des Alters der Tiere aus dem Managementprogramm für Mast-Zuchttiere entnommen.*
- *Alternativ kann das Durchschnittsgewicht der Tiere aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden.*

Begriff „Mast-Zuchttiere“ siehe Glossar

Erfüllt, wenn:

in Alternativhaltungssystem mindestens 1 m² nutzbare Fläche pro 30 kg Gewicht der Mast-Zuchttiere zur Verfügung steht.

Bedeutung:

siehe L4

M Einstreu für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

M 1 Die Einstreu ist von lockerer Struktur und ermöglicht es den Tieren, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren)

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 1.

Begriffsbestimmung Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).

Erhebung:

- *Es ist zu beobachten ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten wie Staubbaden, Scharren und Picken nutzen.*
- *Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen.*

Erfüllt, wenn:

durch Beobachtung festgestellt wurde, dass das Material die ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigt (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren) und eine lockere Struktur aufweist.

Empfehlung:

Um die ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu befriedigen hat sich langes Stroh als Scharrraummaterial bewährt. Bei Verwendung von geringer strukturiertem Einstreumaterial (Sand, Hobelspäne, Hackschnitzel) sollte Stroh zumindest als dünne Auflage im Scharrraum angeboten werden. Um die Einstreu für die Tiere attraktiv zu halten, ist regelmäßig frisches Material nachzustreuen.

Bedeutung:

Das Streumaterial soll den Tieren Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sowie Flüssigkeiten/Ausscheidungen im Scharrraum binden.

M 2 Die Einstreulfläche beträgt mindestens 250 cm² pro Tier

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.3.

Die Einstreulfläche muss mindestens 250 cm² pro Tier betragen.

Erhebung:

- Es wird die im Stall zur Verfügung stehende Einstreufäche ermittelt. Zur Einstreufäche zählen ausschließlich Flächen, die auch tatsächlich mit Einstreumaterialien (siehe M1) versehen sind.

Erfüllt, wenn:

die Einstreufäche mindestens 250 cm² pro Tier beträgt.

Empfehlung:

- Pro Tier sollten ca. 370 cm² Einstreufäche zur Verfügung stehen, bezogen auf die **nutzbare Fläche** entspricht dies einem Anteil von ca. 33 %.
- Pro Tier sollten jedoch nicht mehr als 660 cm² Einstreufäche zur Verfügung stehen (bezogen auf die **nutzbare Fläche** entspricht dies einem Anteil von ca. 60 %). Ansonsten besteht die Gefahr einer sehr ungleichmäßigen Verteilung der Tiere im System und die Zugänglichkeit der auf den Rostflächen befindlichen Einrichtungen wird verringert.

Bedeutung:

Ausreichende Fläche mit Streumaterial als Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere.

M 3 Der Einstreubereich umfasst mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche und ist mit Streumaterial bedeckt (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand)

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.3.

Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).

Begriff „Stallbodenfläche“ siehe Glossar

Erhebung:

Es wird die im Stall zur Verfügung stehende Einstreufäche am Stallboden ermittelt. Die Scharffäche darf nicht erhöht (in zweiter Ebene über einer anderen nutzbaren Fläche) angebracht sein. Zur Einstreufäche zählen ausschließlich Flächen, die auch tatsächlich mit Einstreumaterialien (siehe M1) versehen sind.

Erfüllt, wenn:

der Einstreubereich mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfasst und mit Streumaterial bedeckt ist (wie z.B. Stroh, Holzspäne oder Sand).

Empfehlung:

siehe M2

Bedeutung:

Ausreichende Fläche mit Streumaterial als Beschäftigungsmöglichkeit für die Tiere

N Ebenen für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

N 1 Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens vorhanden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.4.

Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig.

Erhebung:

Es ist zu überprüfen ob höchstens vier nutzbare Ebenen einschließlich des Stallbodens vorhanden sind.

Erfüllt, wenn:

höchstens vier nutzbare Ebenen einschließlich des Stallbodens übereinander vorhanden sind.

Empfehlung:

Es sollten nicht mehr als drei Ebenen vorhanden sein.

Bedeutung:

- Kontrolle der Tiere
- Begrenzung der Besatzdichte bezogen auf die Stallbodenfläche

N 2 Zwischen den Ebenen beträgt der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.4.

Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe betragen.

Erhebung:

Die lichte Höhe (Abstand) zwischen den Ebenen ist abzumessen.

Erfüllt, wenn:

zwischen den Ebenen der Abstand mindestens 45 cm lichte Höhe beträgt.

Bedeutung:

Der Abstand soll das ungehinderte Fortbewegen der Tiere in den Ebenen sichern (siehe auch L1).

N 3 Die Ebenen sind so gestaltet, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.4.

Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

Erhebung:

Es ist zu überprüfen, ob unter den einzelnen Ebenen entsprechend undurchlässige Vorrichtungen vorgesehen sind, die verhindern, dass Kot auf die darunter liegenden Ebenen fallen kann.

Erfüllt, wenn:

die Ebenen so gestaltet sind, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

Empfehlung:

Rostebenen sollten zur Vermeidung von Kotanhäufungen und negativen Einflüssen auf Hygiene und Stallklima mit einem Kotband versehen sein.

Bedeutung:

Hygiene und Stallklima

O Auslauf für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

Im Falle der Auslaufgewährung (Freilandhaltung) gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen

O 1 Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie gewähren mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1.

Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:

Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.

Erhebung:

- Die Anzahl der Auslauföffnungen ins Freie ist festzustellen.
- Bei Haltung der Tiere mit Auslaufmöglichkeit ist den Tieren über zumindest zwei Auslauföffnungen unmittelbarer Zugang ins Freie zu gewähren.

Erfüllt, wenn:

bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.

Empfehlung:

Sofern die Mindestmaße einer Öffnung (O3) für die Tierzahl der Gruppe im Stall ausreichend sind (Herden bis 200 Tiere), ist der Auslauf über eine Öffnung möglich.

Der Höhenunterschied zwischen der Auslauföffnung und dem angrenzenden Auslauf sollte nicht mehr als 80 cm betragen (ansonsten Aufstiegshilfen z.B. durch Roste), die Auslauföffnungen sollten ebenerdig in den Auslauf führen. Auslauföffnungen sollten nicht übereinander liegen.

Bedeutung:

Ungestörter Wechsel in den Auslauf

O 2 Die Auslauföffnungen sind über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1.

Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.

Erhebung:

Die Verteilung ist festzustellen.

Erfüllt, wenn:

die Auslauföffnungen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sind.

Empfehlung:

Kein Punkt des Stalles sollte weiter als 15 m (empfohlen 12 m) von einer Auslauföffnung entfernt sein (Bei kleinen Ställen können die Auslauföffnungen dann auch an der Breitseite des Stalles gelegen sein).

Die Öffnungen sollten ab einer Stallbreite von 12 m beidseitig zur Verfügung stehen.

Bedeutung:

Der Auslauf soll von jeder Stelle des Stalles entsprechend leicht für die Tiere zu erreichen sein, da sie den Auslauf ansonsten nicht nützen.

O 3 Die Auslauföffnungen sind mindestens 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1.

Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35,00 cm hoch und mindestens 40,00 cm breit sein.

Erhebung:

- Die Höhe und die Breite der Auslauföffnungen sind abzumessen.
- In die Auslauföffnung vorstehende Vorrichtungen, wie z.B. Führungsschienen für das Verschließen der Auslauföffnungen vermindern die Größe der Auslauföffnung entsprechend.

Erfüllt, wenn:

die Auslauföffnungen mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit sind.

Bedeutung:

Mehrere Tiere können durch die Mindestmaße gleichzeitig aus dem Stall und zurück wechseln.

O 4 Für je 1000 Tiere stehen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200 cm Breite zur Verfügung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1.

Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm Breite zur Verfügung stehen.

Erhebung:

- Die lichte Weite der einzelnen Auslauföffnungen an der engsten Stelle ist abzumessen.
- In die Auslauföffnung vorstehende Vorrichtungen, wie z.B. Führungsschienen für das Verschließen der Auslauföffnungen vermindern die Auslauföffnungsbreite entsprechend.
- Die einzelnen Auslauföffnungen sind für die Berechnung zur gesamten Auslauföffnungsbreite aufzusummieren.

Erfüllt, wenn:

für je 1000 Tiere Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm Breite zur Verfügung stehen.

Empfehlung:

Auch jede Engstelle zwischen Auslauföffnungen und Teilen der Weidefläche sollte die vorgeschriebene Gesamtbreite aufweisen.

Bedeutung:

Den Tieren soll der möglichst ungehinderte Zugang ins Freie ermöglicht werden, bzw. im Panikfall (Fressfeinde, plötzlicher Lärm) sollen die Tiere möglichst schnell und ungehindert in den Stall flüchten können.

O 5 Öffnungen vom Stall in einen Außenscharraum genügen den Anforderungen an Auslauföffnungen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.5.1.

Öffnungen vom Stall in einen Außenscharraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

Erhebung:

Siehe O4

Bei Freilandhaltung mit Außenscharraum sind die Vorschriften für Auslauföffnungen (siehe Punkte O1 bis O4) sowohl für die Öffnungen vom Stall in den Außenscharraum als auch für die Öffnungen vom Außenscharraum zur Weide einzuhalten.

Erfüllt, wenn:

Öffnungen vom Stall in einen Außenscharraum den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

Bei Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:

O 6 Die Auslaufläche beträgt mindestens 8,00 m²/Tier oder in Biodiversitäts-Weiden mindestens 4,00 m²/Tier mit mindestens 0,3 lfm Hecke/Tier oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen im gleichen Ausmaß

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.5.2.

Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:

- Die Auslaufläche hat mindestens 8,00 m²/Tier zu betragen. In Biodiversitäts-Weiden hat die Auslaufläche mindestens 4,00 m²/Tier zu betragen mit mindestens 0,3 lfm Hecke/Tier oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen im gleichen Ausmaß.
- Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.

Erhebung:

- Die gesamt zur Verfügung stehende Auslaufläche ist aus dem Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe) oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln.
- Zur Auslaufläche werden auch vorhandene Außenscharräume, Vorplätze sowie Waldflächen gerechnet.
- Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
- Wenn die Auslaufläche 4 m² beträgt, ist zu erheben, ob eine Hecke aus mindestens vier verschiedenen Pflanzenarten oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen besteht (Biodiversitäts-Weiden). Dabei hat die Hecke 0,3 lfm/Tier zu betragen bzw. muss eine Mischform aus Hecke und Bäumen im gleichen Ausmaß vorhanden sei. Auf der Gesamtfläche der Weide sind große Abstände bzw. Freiflächen zu vermeiden.

Erfüllt, wenn:

die Auslaufläche mindestens

- 8,00 m²/Tier beträgt

oder in Biodiversitäts-Weiden mindestens

- 4,00 m²/Tiere beträgt mit mindestens 0,3 lfm Hecke/Tier oder einer Mischform aus Hecke und Bäumen im gleichen Ausmaß.

Begriff „Biodiversitäts-Weiden“ siehe Glossar

Empfehlung:

Für Biodiversitäts-Weiden sollen robuste, standortgerechte bzw. mehrjährig verholzende Pflanzen verwendet werden. Eine genaue Beschreibung zur Pflanzung von Biodiversitäts-Weiden befindet sich in Anlage 1.

Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden.

Sind Teile von Auslauflächen nur über Unterführungen (z.B. von Straßen) oder Brücken zu erreichen, sollte die gesamte Breite der Einrichtung am Anteil der Hennen bemessen sein, für die die Fläche angeboten wird (Berechnung wie O4). Die Länge sollte so kurz wie möglich geführt sein.

Die Unterführung/Brücke ist so einzurichten, dass sie einsichtig ist und eine tägliche Tierkontrolle (z.B. Entfernung toter oder verletzter Tiere) ungehindert möglich ist (§ 20 TSchG). Weiters sollten Brücken eingezäunt sein und oberhalb einen Sichtschutz vor Greifvögeln bieten, damit alle Tiere sicher darüber gelangen können. Insbesondere Unterführungen sollten ausreichend hell sein, sodass die Hennen diese auch passieren.

Es wird eine Mindestbreite von 200 cm und bei Unterführungen eine Mindesthöhe von 100 cm empfohlen, damit mehrere Hennen nebeneinander queren können und evtl. Reinigungs- und Kontrollgänge durchführbar sind.

Bedeutung:

Den Tieren steht durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche zur Verfügung.

Hecken und Bäume bieten den Tieren Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten sowie Schattenplätze.

O 7 Die Auslaufläche verfügt über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.5.2.

Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:

- Die Auslaufläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

Erhebung:

Erhebung der Unterschlupfmöglichkeiten und Tränken (nach Bedarf)

Erfüllt, wenn:

die Auslaufläche über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügt.

Empfehlung:

Die Auslaufläche muss über verteilte künstliche oder natürliche Unterschlupfmöglichkeiten verfügen. Pro 1000 Hennen soll eine Fläche von mindestens 10 m² vorgesehen werden.

Durch Pflanzung von Bäumen, Büschen, Getreide, Mais etc. kann die Nutzung des Auslaufes durch die Hennen deutlich verbessert werden.

Als künstliche Unterschlupfmöglichkeiten können auch Photovoltaikmodule eingesetzt werden, wenn sie den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen und jedenfalls, wenn ein Gutachten der

Fachstelle gemäß § 2 Abs. 4 vorliegt. Es ist sicherzustellen, dass unter den Photovoltaikmodulen der Grünbewuchs erhalten bleibt.

Liegen Teile der Weide im Abstand von mehr als 150 m vom Stall sollten Tränken angeboten werden, ansonsten genügt der ungehinderte Zugang zum Stall.

Bedeutung:

- Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und Raubtieren
- Ausreichende Tränkwasserversorgung

P Aufzuchtssystem für Legehennen und Zuchttiere in Alternativsystemen

P 1 In Alternativsystemen für Legehennen und Zuchttiere werden nur Tiere gehalten, deren Aufzucht bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.6.1.

In Alternativsystemen für Legehennen und Zuchttiere dürfen nur Tiere gehalten werden, deren Aufzucht bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte.

Erhebung:

Es ist zu erheben, ob nur Legehennen und Zuchttiere gehalten werden, deren Aufzucht bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte. Die Art der Aufzucht der Junghennen ist aus den Lieferscheinen/Rechnungen der Tiere ersichtlich.

Erfüllt, wenn:

in Alternativsystemen für Legehennen und Zuchttiere nur Tiere gehalten werden, deren Aufzucht bereits ab der 6. Woche in Alternativsystemen erfolgte.

Empfehlung:

Je ähnlicher der Aufzuchtstall dem späteren Produktionsstall gestaltet ist, desto unproblematischer werden Junghennen sich nach der Umstallung eingewöhnen. Tränken- (Rund-, Nippeltränken) und Fütterungssysteme (Kettenfütterung, Rundtröge) in der Aufzucht sollten denen am Legebetrieb entsprechen. Idealerweise wären auch für Legehennen in der Aufzucht erhöhte Ebenen (Voliere) anzubieten, um den Tieren bei Umstallung in den Legehennenstall das Auffinden von Futter und Wasser zu erleichtern. Das Benutzen von Sitzstangen sollte bereits in der Aufzucht erlernt werden. Da es sich beim Großteil der Junghennenaufzuchten um Bodenaufzuchten ohne Kotkästen handelt, sollten hier ausreichend Sitzstangen (7 – 12 cm pro Henne, siehe [J1/J2](#)) angeboten werden, um die Tiere auf das spätere Haltungssystem (z.B. erhöhte Kotkästen) in der Legehennenhaltung vorzubereiten. In Legebetrieben mit Volierenstallungen sollten in jedem Fall nur Tiere aus Volierenaufzucht eingestallt werden.

Bedeutung:

Die Umstallung der Tiere ist weniger problematisch, wenn diese in der Aufzucht in demselben Haltungssystem wie am Legebetrieb gehalten werden.

Übergangsbestimmung:

Mit Ablauf des 31.12.2030 tritt die Bestimmung des Punktes 4.6.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 außer Kraft. Die Bestimmung des Punktes 4.6.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 (siehe [P2](#)) gilt ab dem 01.01.2031.

P 2 Ab dem 1.1.2031 werden nur Tiere eingestallt, deren Aufzucht nicht in einem Käfigsystem erfolgte

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.6.2.

Ab dem 1.1.2031 dürfen nur Tiere eingestallt werden, deren Aufzucht nicht in einem Käfigsystem erfolgte.

Erhebung:

Die Art der Aufzucht der Junghennen ist aus den Lieferscheinen/ Rechnungen der Tiere ersichtlich.

Erfüllt, wenn:

ab dem 1.1.2031 nur Tiere eingestallt werden, deren Aufzucht nicht in einem Käfigsystem erfolgte.

Empfehlung:

Siehe [P1](#)

Bedeutung:

Siehe [P1](#)

Übergangsbestimmung:

Mit Ablauf des 31.12.2030 tritt die Bestimmung des Punktes 4.6.1. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 (siehe P 1) außer Kraft. Die Bestimmung des Punktes 4.6.2. in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 gilt ab dem 1.1.2031.

Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel (Q – S)

Q Stalleinrichtungen für Mastgeflügel

Die Anforderungen zur Fütterung und Tränke (Punkt Q1 – Q5) gelten nur für Masthühner mit einem Gewicht über 750 g.

Allgemeine Anforderungen zur Fütterung und Tränke für Masthühner unter einem Gewicht von 750 g sowie Truthühner, Gänse und Enten befinden sich in den allgemeinen Haltungsvorschriften (Punkt E Ernährung) bzw. in Q6 und Q7.

Fütterung bei Masthühnern über 750 g Tiergewicht (Q1 – Q2)

Q 1 Fressplatzlänge am Trog oder Band ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 5.1.

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Fressplatzlänge am Trog oder Band: 2,50 cm/Tier.

Erhebung:

- Die Länge der im Stall angebotenen Futterrinnen (automatisch befüllbare Systeme wie Kettenfütterung oder Spiralfütterung bzw. händisch befüllbare Längströge) wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet.
- Nicht anrechenbar sind:
 - Teile der Tröge, die abgedeckt oder geschlossen sind,
 - Tröge oder Trogbereiche, die sich mehr als 30 cm über für die Tiere zugänglichen Bereichen befinden,
 - Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Längstrog oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

bei über 750 g schweren Masthühnern die Fressplatzlänge am Trog oder Band mindestens 2,5 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand für Futtertröge sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.

Bedeutung:

Eine ausreichende Futtermittellieferung soll durch die Mindestanforderungen an die Fressplatzlänge gewährleistet sein und auch Futterzugang für unterlegene oder kranke Tiere ermöglichen.

Q 2 Futterrinne am Rundautomaten ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,20 cm/Tier**Rechtsnormen:**

1. ThVO, Anlage 6, 5.1.

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Futterrinne am Rundautomaten: 1,20 cm/Tier.

Erhebung:

- Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen und mit der Anzahl der installierten Futterrundtröge gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Futterrundtrögen unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtroglängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtrogbereiche werden nicht angerechnet (z.B. maximale Höhe 30 cm).
- Nicht anrechenbar sind z.B. Teile von Trögen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zum nächsten Rundtroge oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamtanzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

bei über 750 g schweren Masthühnern die Futterrinnenlänge am Rundtroge mindestens 1,20 cm/Tier beträgt.

Empfehlung:

- Der Mindestabstand für Rundautomaten sollte 60 cm, der Mindestabstand zu Hindernissen mindestens 30 cm betragen.

Bedeutung:

siehe [Q1](#)

Tränken bei Masthühnern über 750 g Tiergewicht (Q3 – Q5)

Q 3 Tränkrinnenseite ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 2,5 cm/Tier

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 5.1.

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Tränkrinnenseite: 2,50 cm/Tier.

Erhebung:

- Die Länge der im Stall angebotenen Tränkrinnen wird vermessen. Bei Erreichbarkeit der Tränkrinne von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 2 Meter Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden für die Berechnung nicht angerechnet.
- Nicht anrechenbar sind Teile von Tränkrinnen, die sich in einem horizontalen Abstand von weniger als 40 cm zur nächsten Rinne oder von 20 cm zu einer Wand oder sonstigen festen Hindernissen befinden.
- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

bei über 750 g schweren Masthühnern die Tränkrinnenlänge mindestens 2,50 cm/Tier beträgt.

Bedeutung:

Eine ausreichende Wasserversorgung soll durch die Mindestanforderungen an die Tränken gewährleistet sein. Zugang zu Wasser auch für unterlegene oder kranke Tiere.

Q 4 Tränkrinne an der Rundtränke ist in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1,2 cm/Tier

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 5.1.

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Tränkrinne an der Rundtränke 1,20 cm/Tier.

Erhebung:

- Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Bei Rundtränken unterschiedlicher Bauart sind die für die unterschiedlichen Bauarten ermittelten Gesamtrundtränkenlängen aufzusummieren. Die für Tiere nicht erreichbaren Rundtränkenbereiche werden nicht

angerechnet. Cuptränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen werden wie Rundtränken behandelt, wenn mehrere Tiere gleichzeitig trinken können. Dies ist z.B. bei Niederdruckcups der Fall. Auffangschalen von Nippeltränken werden nicht berücksichtigt.

- Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.

Erfüllt, wenn:

bei über 750 g schweren Masthühnern die Tränkrinnenlänge an der Rundtränke mindestens 1,20 cm/Tier beträgt.

Bedeutung:

Siehe [Q3](#)

Q 5 Trinknippel, Tränknäpfe oder Tränke-Cups sind in folgendem Ausmaß zur Verfügung: 1 Trinknippel, Tränknapf/15 Tiere, 1 Tränke-Cup/60 Tiere

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 4.1.

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750 g schweren Tieren mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Trinknippel, Tränknäpfe 1/15 Tiere

Tränke-Cup 1/60 Tiere

Erhebung:

- Es werden die im Stall zur Verfügung stehenden Trinknippel, Tränknäpfe bzw. -Tränke-Cups (Hochdruckcups) abgezählt. Niederdruckcups mit stehender Wasseroberfläche werden als Rundtränke behandelt.
- Die Gesamttierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung zu erheben. Zur Ermittlung der in einer Gruppe vorhandenen Tierzahl werden die Angaben des Halters herangezogen.
- Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für maximal 15 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknapf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein).
- Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Tränke-Cups dividiert.
- Für maximal 60 Tiere muss ein Tränke-Cup zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 60 sein).
- E4 (mindestens 2 je Haltungseinheit) muss erfüllt sein.



Abbildung 17: Nippeltränke; © K. Niebuhr



Abbildung 18: Hochdruck-Cup; © K. Niebuhr

Erfüllt, wenn:

bei über 750 g schweren Masthühnern für jeweils höchstens 15 Tiere ein Trinknippel bzw. Tränknopf im Stall zur Verfügung steht

oder

bei über 750 g schweren Masthühnern für jeweils höchstens 60 Tiere ein Tränke-Cup im Stall zur Verfügung steht

Empfehlung:

Der Mindestabstand zwischen den Nippeltränken sollte 10 cm betragen.

Nach den Managementempfehlungen sollte ein Nippel oder Tränknopf für 10 – 12 Tiere zur Verfügung stehen.

Bedeutung:

Siehe [Q3](#)

Q 6 Die Wasserversorgung ist über den ganzen Lichttag gewährleistet

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 5.1.: Die Wasserversorgung muss über den ganzen Lichttag gewährleistet sein.

§ 17 Abs. 3 TSchG: Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

Erhebung:

— *Es wird festgestellt, ob den Tieren zum Zeitpunkt der Kontrolle Wasser zur Verfügung steht.*

- Es wird erhoben, ob offensichtlich dehydrierte Tiere vorgefunden werden.

Siehe auch Punkt E2 – E5

Erfüllt, wenn:

die Wasserversorgung über den ganzen Lichttag gewährleistet ist.

Empfehlung:

Den Tieren sollte ab der Einstellung bis zum Fangen vor dem Transport zum Schlachthof immer ausreichend Tränkwasser zur Verfügung stehen.

Bedeutung:

Zugang zu Wasser während des gesamten Lichttages ist, vor allem bei ad libitum Fütterung, Voraussetzung für eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres (neben ausreichender Zahl und guter Zugänglichkeit der Tränken, siehe Q3 – Q5 und E5). Das Blockieren von Tränken durch ranghohe Tiere wird verhindert. Auseinandersetzungen und sozialer Stress werden vermindert.

Ist eine ausreichende Wasserversorgung jedes Tieres nicht gewährleistet, kann es zu Leistungsabfall, Erkrankung oder Tod des Tieres kommen.

Q 7 Die Tränkanlagen sind so installiert und instandgehalten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 5.1.

Tränkanlagen sind so zu installieren und instand zu halten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Erhebung:

- Es wird erhoben, ob die Tränken rinnen (überlaufen).
- Falls die Tränken überlaufen, wird gefragt, welche Maßnahmen getroffen werden, um dies zu verhindern.

Erfüllt, wenn:

Tränkanlagen so installieren und instandgehalten werden, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Bedeutung:

Gefahr der Plattenbildung der Einstreu unter den Tränken, schlechte Stallluftqualität (erhöhter Ammoniakgehalt).

Feuchte Einstreu kann zu Hautveränderungen an Fußballen, Fersenhöcker und Brust führen.

R Einstreu für Mastgeflügel

R 1 Masthühner und Truthühner haben ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 5.2.

Masthühner und Truthühner müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben.

1. ThVO, Anlage 6, 1.

Begriffsbestimmung Einstreu: Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).

Erhebung:

- *Es ist festzustellen, ob bei der Haltung von Masthühnern und Truthühnern Einstreu zur Verfügung steht.*
- *Es ist weiters zu beobachten ob Tiere die Einstreu für Aktivitäten, wie z.B. Scharren und Picken nutzen.*
- *Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen.*

Erfüllt, wenn:

Masthühner und Truthühner ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben und durch Beobachtung festgestellt wurde, dass das Material die ethologischen Bedürfnisse der Tiere befriedigt (z.B. Staubbaden, Picken, Scharren).

Empfehlung:

Um die ethologischen Bedürfnisse der Tiere zu befriedigen hat sich langes Stroh als Scharrraummaterial bewährt. Bei Verwendung von geringer strukturiertem Einstreumaterial (Sand, Hobelspäne, Hackschnitzel) sollte Stroh zumindest als dünne Auflage angeboten werden.

Bedeutung:

Das Streumaterial soll den Tieren Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sowie Flüssigkeiten/Ausscheidungen im Scharrraum binden.

S Bewegungsfreiheit für Mastgeflügel

S 1 Die Besatzdichte beträgt für Masthühner max. 30 kg/m², für Truthühner max. 40 kg/m². Anrechenbar erhöhte Flächen werden in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gezählt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung

Nutzbare Fläche für sonstiges Hausgeflügel (Hühner der Art Gallus gallus – mit Ausnahme von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchtieren –, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner): Eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche im Stall.

Besatzdichte (sonstiges Hausgeflügel): Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche.

Bestand (sonstiges Hausgeflügel): Gruppe von Tieren, die gleichzeitig in derselben Stalleinheit gehalten werden.

Stalleinheit (sonstiges Hausgeflügel): Abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können.

1. ThVO, Anlage 6, 5.3.

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Tabelle 5: [S1 Maximale Besatzdichte für Mast- und Truthühner]

Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte
Masthühner	30 kg/m ²
Truthühner	40 kg/m ²

1. ThVO, Anlage 6, 5.1.

Erhöhte Flächen dürfen in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 4 vorliegt. Erhöhte Flächen können geschlossen oder perforiert ausgeführt sein.

Erhebung:

- Die nutzbare Fläche ist zu ermitteln. Die nutzbare Fläche ist eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche. Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Fläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht berücksichtigt.
- Die Fläche der Stalleinheit ist ein abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können.
- Für die Ermittlung der Besatzdichte ist die aktuell vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen Gesamtanzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters während der Mastperiode verstorbenen oder bereits ausgestallten Tiere abgezogen. Das Durchschnittsgewicht der Tiere kann aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden.

- Die Besatzdichte wird berechnet aus dem Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche.
- Die erhöhten Flächen werden erhoben. Erhöhte Flächen dürfen in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle vorliegt. Erhöhte Flächen können geschlossen oder perforiert ausgeführt sein.

Erfüllt, wenn:

die Besatzdichte für Masthühner max. 30 kg/m² und für Truthühner max. 40 kg/m² beträgt.

Bedeutung:

- Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten zeigen zu können
- Verringerung von sozialem Stress
- Verringerung von haltungsbedingten Gesundheitsschäden

S 2 Falls Auslauf gewährt wird, beträgt die Mindestauslauffläche für Masthühner 2 m²/Tier, für Truthühner 10 m²/Tier

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 5.2.1.

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Tabelle 6: [S2 Mindestauslauffläche für Mast- und Truthühner]

Mastgeflügelart	Mindestauslauffläche ¹
Masthühner	2 m ² /Tier
Truthühner	10 m ² /Tier

¹ Falls Auslauf gewährt wird.

Erhebung:

- Die gesamt zur Verfügung stehende Auslauffläche ist aus dem Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe), oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln.
- Zur Auslauffläche werden auch vorhandene Außenscharräume sowie Vorplätze gerechnet. Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung, sowie der Ausfallliste zu erheben. Ausfälle werden für die Ermittlung der Gesamt tierzahl mitberücksichtigt.

Erfüllt, wenn:

falls Auslauf gewährt wird, die Mindestauslauffläche für Masthühner 2 m²/Tier und für Truthühner 10 m²/Tier beträgt.

Empfehlung:

Den Tieren soll der Auslauf ab der vollständigen Befiederung der jeweiligen Tierart gewährt werden.

Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Im Nahbereich der Auslauföffnungen sollte Rindenmulch aufgebracht werden, der regelmäßig, spätestens nach jeder Ausstellung erneuert wird (Verringerung von Parasiten und Keimen sowie überschüssiger Nährstoffe). Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden. Der Auslauf sollte eine Umzäunung aufweisen.

Um die Nutzung des Auslaufs durch die Tiere zu verbessern, werden künstliche und/oder natürliche Unterschlupfmöglichkeiten in einem Ausmaß von 10 m² pro 1000 Tieren empfohlen. Als künstliche Unterschlupfmöglichkeiten können auch Photovoltaikpaneele eingesetzt werden, wenn sie den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 4 vorliegt. Es ist sicherzustellen, dass unter den Photovoltaikmodulen der Grünbewuchs erhalten bleibt.

Bedeutung:

Den Tieren steht damit durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche zur Verfügung.

Besondere Haltungsvorschriften Gänse und Enten

T Stalleinrichtungen und Bewegungsfreiheit für Gänse und Enten

T 1 Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duscharmöglichkeit vorgesehen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 6.1.

Bei Stallanlagen für Gänse oder Enten ist eine Bade- oder Duscharmöglichkeit vorzusehen.

Erhebung:

- Es wird erhoben, ob in oder bei Stallanlagen für Gänse oder Enten eine zugängliche Bade- oder Duscharmöglichkeit vorhanden ist.

Hinweis: Diese Einrichtungen müssen es den Tieren ermöglichen zumindest mit dem Kopf ins Wasser einzutauchen oder den Körper mit Wasser vollständig zu benetzen.

Die Wassertiefe muss den Tieren ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen.

Erfüllt, wenn:

bei Stallanlagen für Gänse oder Enten eine Bade- oder Duscharmöglichkeit vorgesehen ist.

Empfehlung:

- Das Wasser in Badegelegenheiten sollte mindestens täglich gewechselt werden.
- Das Eintauchen des Kopfes und Schnabels bis über die Nasenlöcher ist eine Mindestanforderung, ein komplettes Eintauchen des Körpers in sauberes Wasser ist zu empfehlen.

Bedeutung:

Für die tiergerechte Haltung von Wassergeflügel ist eine Bade- oder Duscharmöglichkeit anzubieten.

T 2 Die Höchstbesatzdichte beträgt für Gänse 15 kg/m² oder 21 kg/m², für Enten 25 kg/m²

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 1. Begriffsbestimmung siehe S1

1. ThVO, Anlage 6, 6.2.

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Tabelle 7: [T2 Maximale Besatzdichte für Gänse und Enten]

Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte ¹	Mindestauslauffläche ²
Gänse	15 kg/m ²	10 m ² /Tier
oder	21 kg/m ²	50 m ² /Tier
Enten	25 kg/m ²	2 m ² /Tier

¹ Zur nutzbaren Fläche zählen auch nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duschköglichkeit.

² Für Gänse ist der Auslauf verpflichtend. Bei Enten kann der Auslauf auch durch einen Außenklimabereich im Ausmaß von 25 % der nutzbaren Fläche ersetzt werden.

Erhebung:

- Die nutzbare Fläche ist zu ermitteln. Die nutzbare Fläche ist eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche. Zur nutzbaren Fläche zählen jedoch auch nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duschköglichkeit. Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Fläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht berücksichtigt.
- Die Fläche der Stalleinheit ist ein abgegrenzter Bereich eines Stallgebäudes einschließlich eines ständig zugänglichen Außenklimabereiches, in dem sich die Tiere uneingeschränkt bewegen können.
- Für die Ermittlung der Besatzdichte ist die aktuell vorhandene Tierzahl zu erheben. Von der aus dem Lieferschein oder der Rechnung erhobenen Gesamtanzahl wird die Zahl der nach den Aufzeichnungen des Halters während der Mastperiode verstorbenen oder bereits ausgestallten Tiere abgezogen. Das Durchschnittsgewicht der Tiere kann aus den Aufzeichnungen des Tierhalters oder durch Verwiegen der Tiere ermittelt werden.
- Die Besatzdichte wird berechnet aus dem Gesamtlebendgewicht eines Bestandes dividiert durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit, angegeben in kg je m² nutzbarer Fläche.
- die Höchstbesatzdichte orientiert sich an der angebotenen Auslauffläche.

Erfüllt, wenn:

- die Höchstbesatzdichte für Gänse
 - 15 kg/m² bei angebotener Auslauffläche von 10 m²/Tier beträgt,
 - oder
 - 21 kg/m² bei angebotener Auslauffläche von 50 m²/Tier beträgt,
- die Höchstbesatzdichte für Enten 25 kg/m² beträgt.

Bedeutung:

- Ausreichend Bewegungsraum, um arteigenes Verhalten zeigen zu können
- Verringerung von sozialem Stress
- Verringerung von haltungsbedingten Gesundheitsschäden

T 3 Die Mindestauslauffläche beträgt für Gänse 10 m²/Tier oder 50 m²/Tier, für Enten 2 m²/Tier

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 6.2.

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Tabelle 8: [T3 Mindestauslauffläche für Gänse und Enten]

Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte ¹	Mindestauslauffläche ²
Gänse	15 kg/m ²	10 m ² /Tier
oder	21 kg/m ²	50 m ² /Tier
Enten	25 kg/m ²	2 m ² /Tier

¹ Zur nutzbaren Fläche zählen auch nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duschköglichkeit.

² Für Gänse ist der Auslauf verpflichtend. Bei Enten kann der Auslauf auch durch einen Außenklimabereich im Ausmaß von 25 % der nutzbaren Fläche ersetzt werden.

Erhebung:

- Die gesamt zur Verfügung stehende Auslauffläche ist aus dem Katasterplan, anderen Vermessungsdaten (z.B. GIS-Daten aus der Hofmappe), oder durch Ausmessen der Fläche zu ermitteln.
- Falls bei Enten ein Außenklimabereich den Auslauf ersetzt, muss dieser 25 % der nutzbaren Fläche im Stall betragen. Der Außenscharraum zählt in diesem Fall nicht zur nutzbaren Fläche.
- Die Gesamt tierzahl ist aus dem Lieferschein oder der Rechnung, sowie der Ausfallsliste zu erheben. Ausfälle werden für die Ermittlung der Gesamt tierzahl mitberücksichtigt.
- die Mindestauslauffläche steht im Zusammenhang mit der Höchstbesatzdichte (siehe T2).

Erfüllt, wenn:

- die Mindestauslauffläche für Gänse
 - 10 m²/Tier bei einer Höchstbesatzdichte von 15 kg/m² beträgt,
 - oder
 - 50 m²/Tier bei einer Höchstbesatzdichte von 21 kg/m² beträgt,
- die Mindestauslauffläche für Enten
 - 2 m²/Tier beträgt
 - oder
 - ein Außenklimabereich im Ausmaß von 25 % der nutzbaren Fläche zur Verfügung steht.

Empfehlung:

Den Tieren ist der Auslauf ab der vollständigen Befiederung der jeweiligen Tierart zu gewähren.

Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zu empfehlen. Die Koppelung der Weide ermöglicht eine Regeneration des Bewuchses und verhindert einen zu starken Parasitendruck. Im Nahbereich der Auslauföffnungen sollte Rindenmulch aufgebracht werden, der regelmäßig, spätestens nach jeder

Ausstellung erneuert wird (Verringerung von Parasiten und Keimen sowie überschüssiger Nährstoffe). Auf ausreichende Drainage, z.B. grober Schotter, und Vermeidung von Pfützen sollte ebenfalls geachtet werden. Der Auslauf sollte eine Umzäunung aufweisen.

Bedeutung:

Den Tieren steht damit durchgehend eine ausreichend begrünte Fläche und frische Luft zur Verfügung.

Besondere Haltungsvorschriften für Japanwachteln (U – X)

U Gebäude und Stalleinrichtungen für Japanwachteln

U 1 Japanwachteln werden nicht in Käfighaltung gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Die Käfighaltung von Japanwachteln ist verboten.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob Japanwachteln in Käfighaltung gehalten werden.

Erfüllt, wenn:

Japanwachteln nicht in Käfighaltung gehalten werden.

Empfehlung:

Haltung von Wachteln in Alternativsystemen

Bedeutung:

In einer Käfighaltung können Wachteln nicht ihren natürlichen Verhaltensweisen nachkommen und es besteht ein erhöhtes Risiko für gesundheitliche Probleme.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 2 Gehege für Japanwachteln weisen mindestens 5000 cm² begehbare Fläche auf

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Gehege für Japanwachteln müssen mindestens 5000 cm² begehbare Fläche aufweisen, [...].

Erhebung:

Die Gehegefläche wird vermessen und die gesamte begehbare Fläche berechnet.

Erfüllt, wenn:

Gehege für Japanwachteln mindestens 5000 cm² begehbbare Fläche aufweisen

Empfehlung:

Die Unterbringung soll ausreichend Platz für eine entsprechende Ausstattung wie Tränke- und Fütterungseinrichtung, Unterschlupfmöglichkeiten, Sandbäder, Nester, Pickmöglichkeit und erhöhte Ebenen bieten als auch die Möglichkeit zum Ausleben des Normalverhaltens.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 3 Ab einem Alter von 6 Wochen steht jedem Tier eine Fläche von mindestens 450 cm² zur Verfügung

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

[...], wobei jedem Tier ab einem Alter von 6 Wochen eine Fläche von mindestens 450 cm² zur Verfügung stehen muss.

Erhebung:

Es wird die im Stall zur Verfügung stehende Fläche ermittelt.

Die Anzahl der Tiere wird gezählt und ihr Alter ermittelt. Alle Tiere mit einem Alter von mehr als 6 Wochen werden mit dem vorgeschriebenen Flächenmaß von 450 cm² multipliziert.

Erfüllt, wenn:

jedem Tier ab einem Alter von 6 Wochen eine Fläche von mindestens 450 cm² zur Verfügung steht.

Bedeutung:

Zum Ausleben des Normalverhaltens brauchen auch Jungtiere ausreichend Platz.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 4 Das Gehege ist auf jeder Haltungsebene mindestens 40 cm hoch

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Das Gehege muss auf jeder Haltungsebene mindestens 40 cm hoch sein. Ausgenommen sind die Bereiche unter Aufstiegshilfen in die nächste Ebene, sofern diese vollständig begehbar sind.

Erhebung:

Es wird die Höhe des Geheges auf jeder Haltungsebene erhoben.

Erfüllt, wenn:

das Gehege auf jeder Haltungsebene mindestens 40 cm hoch ist.

Ausgenommen sind die Bereiche unter Aufstiegshilfen in die nächste Ebene, sofern diese vollständig begehbar sind.

Empfehlung:

Haltungen in Volieren mit Raumhöhe ermöglichen den Tieren normales Fluchtverhalten.

Bedeutung:

Durch die kurze Domestikationszeit hat sich das Fluchtverhalten der japanischen Wachteln nicht sehr verändert. Die Tiere springen in die Luft, um ihren Flug zu starten, wodurch es bei niedriger Deckenhöhe leicht zu Verletzungen, insbesondere im Kopfbereich, kommt. Eine Mindesthöhe ist notwendig, weil die Verletzungsgefahr ab einer gewissen Käfighöhe durch die Gefahr des Auffliegens größer wird.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtung.

U 5 Mindestens 45 % der Fläche ist mit einem geschlossenen Boden ausgeführt und eingestreut (z.B. Spreu, Sägemehl)

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Mindestens 45 % der Fläche müssen mit einem geschlossenen Boden und Einstreu (z.B. Spreu, Sägemehl) ausgeführt sein.

Erhebung:

Es wird die geschlossene und eingestreute Fläche gemessen.

Erfüllt, wenn:

mindestens 45 % der Fläche mit einem geschlossenen Boden ausgeführt und eingestreut (z.B. Spreu, Sägemehl) ist.

Empfehlung:

Haltung auf geschlossenen Böden mit ausreichend trockener Einstreu oder auf Naturboden ist zu empfehlen.

Wenn die eingestreute Fläche auf einer erhöhten Ebene angeboten wird, dann sollte diese Fläche mittels einer Rampe begehbar sein.

Bedeutung:

Japanische Wachteln bewohnen ursprünglich Graslandschaften. Die Füße der Tiere sind an diesen Untergrund angepasst. Beton und Gitter entsprechen nicht dem natürlichen Untergrund von japanischen Wachteln. Gitter führen sowohl zu punktuellen Belastungen an den Fußballen sowie an Gelenken als auch zu Gefiederschäden. Zudem stellt die Futtersuche einen wesentlichen Teil der Tagesaktivität dar.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 6 Die Einstreu wird durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Die Einstreu muss durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten werden.

Erhebung:

Es wird erhoben, mit welchen Maßnahmen die Einstreu trocken und sauber gehalten wird

Erfüllt, wenn:

die Einstreu durch geeignete Maßnahmen trocken und sauber gehalten wird.

Empfehlung:

Eine gute Einstreu isoliert vor Bodenfeuchtigkeit und -kälte, ermöglicht einen sicheren Gang, Ruheverhalten und Beschäftigung.

Bedeutung:

Verschmutzte und feuchte Einstreu führt zu einem deutlich erhöhten Anteil an Tieren mit Fußballenveränderungen sowie zu gegenseitigem Bepicken.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 7 Bei der Verwendung von Gitterböden werden Gitter mit einer Maschenweite von 12 mm x 12 mm für erwachsene Japanwachteln bzw. von 8 mm x 8 mm für Küken verwendet

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Bei der Verwendung von Gitterböden sind Gitter mit einer Maschenweite von 12 mm x 12 mm für erwachsene Japanwachteln bzw. von 8 mm x 8 mm für Küken zu verwenden

Erhebung:

Werden im Gehege Gitter eingesetzt, wird deren Maschenweite gemessen.

Erfüllt, wenn:

bei der Verwendung von Gitterböden, Gitter mit einer Maschenweite von 12 mm x 12 mm für erwachsene Japanwachteln bzw. von 8 mm x 8 mm für Küken verwendet werden.

Empfehlung:

Siehe U5

Bedeutung:

Siehe U5

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 8 Der Gitteranteil des Bodens beträgt maximal 55 %

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Der Gitteranteil des Bodens darf maximal 55 % betragen.

Erhebung:

Werden im Gehege Gitter eingesetzt, wird der Anteil des Gitters an der angebotenen Fläche ermittelt.

Erfüllt, wenn:

der Gitteranteil des Bodens maximal 55 % beträgt.

Empfehlung:

siehe U5

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 9 In jedem Japanwachtelgehege sind Futter- und Tränkevorrichtungen, Unterschlupf, Staubbademöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage gegeben

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

In jedem Japanwachtelgehege müssen Futter- und Tränkevorrichtungen, Unterschlupf, Staubbademöglichkeit und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage gegeben sein.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob jedes Gehege über Futter- und Tränkevorrichtungen, Unterschlupf und Staubbademöglichkeit verfügt.

Werden Legehennen gehalten, wird überprüft, ob eine Möglichkeit zur ungestörten Eiablage besteht.

Erfüllt, wenn:

in jedem Japanwachtelgehege

- Futter- und*
- Tränkevorrichtungen,*
- Unterschlupf,*
- Staubbademöglichkeit*
- und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage gegeben sind.*

Empfehlung:

Staubbäder sind mit rieselfähigem Material wie beispielsweise trockenem Lehm oder Sand zu befüllen. Der Durchmesser des Staubbades sollte mindestens der Flügelspannweite der Tiere entsprechen. Eine Einstreu beispielsweise aus Stroh oder Holzspänen ersetzt kein Staubbad.

Eine große Anzahl an Unterschlupfmöglichkeiten wie Höhlen, Baumstämme oder Gras gibt den Tieren die Möglichkeit, sich gut verdeckt zu halten und bieten Sicherheit.

Nach Schmid & Wechsler (1997) nehmen über 90 % der Wachteln Nester gut an, wenn sie entsprechend gestaltet wurden, wobei Nester in den Ecken und Randbereichen besser angenommen werden, ebenso Nester mit einem Dach mit Schlitzern und mit Heu eingestreut.

Bedeutung:

Japanwachteln sind bodenlebend und bringen sich bei Gefahr in Deckung. Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten den Tieren Sicherheit. Fehlende Ausweich- und Deckungsmöglichkeiten können zu aggressiven Auseinandersetzungen mit Pickschlägen gegen den Kopf führen.

Sandbaden ist ein wichtiges Verhalten der Tiere und dient der Gefiederpflege. Fehlt eine Sandbademöglichkeit, führt das oftmals zu Pseudosandbadeverhalten.

Wachteln sind Bodenbrüter, die ihre Nester unter Grasbüscheln in trockenem Grasland bauen. Wachteln haben angeborenen Verhaltensmuster, die vor der Eiablage normalerweise gezeigt werden. Bei Fehlen eines passenden Ortes zur Eiablage zeigen die Tiere eine erhöhte Unruhe.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 10 Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf eingerichtet. Bei zwei-etagigen Systemen kann die untere Ebene als Unterschlupf angerechnet werden, wenn die obere Etage einen planen, undurchlässigen Boden aufweist

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Als Rückzugsmöglichkeit ist ein Unterschlupf einzurichten. Bei zwei-etagigen Systemen kann die untere Ebene als Unterschlupf angerechnet werden, wenn die obere Etage einen planen, undurchlässigen Boden aufweist.

Erhebung:

Es wird erhoben,

- *ob ein Unterschlupf vorhanden ist (siehe auch U9) oder*
- *bei zwei-etagigen Systemen die obere Etage über einen planen, undurchlässigen Boden verfügt.*

Erfüllt, wenn:

als Rückzugsmöglichkeit ein Unterschlupf eingerichtet ist.

Bei zwei-etagigen Systemen kann die untere Ebene als Unterschlupf angerechnet werden, wenn die obere Etage einen planen, undurchlässigen Boden aufweist.

Empfehlung:

Siehe Unterschlupf U9

Unterschluflmöglichkeiten reduzieren das Risiko des Auffliegens und somit möglicher Verletzungen (Buchwalder & Wechsler, 1997)

Bedeutung:

Siehe Unterschlufl U9

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

U 11 Den Tieren werden Picksteine oder ähnliche Materialien angeboten, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.1.

Picksteine oder ähnliche Materialien, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen, müssen den Tieren angeboten werden.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob den Tieren Picksteine oder ähnliche Materialien zum Abwetzen des Schnabels angeboten werden.

Erfüllt, wenn:

den Tieren Picksteine oder ähnliche Materialien, die dazu geeignet sind, den Schnabel abzuwetzen, angeboten werden.

Bedeutung:

Zu lange Schnäbel behindern die Tiere in ihrer artgemäßen Futteraufnahme und bringen die Tiere zu einer unphysiologischen Stellung beim Fressen. Dadurch wird eine physiologische Futteraufnahme erschwert. Bei überlangen Schnäbeln ist auch die Gefiederpflege erschwert. Das Bepicken geeigneter Picksteine führt zur natürlichen Abnutzung des Schnabels und verhindert somit überlanges Schnabelwachstum.

Übergangsbestimmung:

Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 1.1.2031 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

V Stallklima und Licht bei Japanwachteln

V 1 Die Japanwachteln sind vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind geschützt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.2.

Japanwachteln brauchen Schutz vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind.

Erhebung:

Es wird überprüft, ob Japanwachteln so gehalten werden, dass sie vor Witterungseinflüssen, wie extremen Temperaturen, Nässe und Wind geschützt sind.

Erfüllt, wenn:

Japanwachteln vor extremen Temperaturen, Nässe und Wind geschützt sind.

Bedeutung:

Wachteln besitzen keine Schweißdrüsen, weshalb Wärme nicht durch Verdunstung über die Haut abgegeben werden kann. Insbesondere adulte Wachteln reagieren empfindlich auf hohe Temperaturen (Hitzestress).

Ein Schutz vor Nässe und Kälte ist für die Erhaltung der Gesundheit notwendig.

V 2 Das Klima in den Räumen entspricht den Ansprüchen der Tiere

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.2.

Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und belüftet werden, dass ein den Ansprüchen der Tiere angemessenes Klima erreicht wird.

Erhebung:

Es wird überprüft, wie die Räume, in denen Tiere gehalten werden, gebaut sind, betrieben und belüftet werden.

Erfüllt, wenn:

das Klima in den Räumen den Ansprüchen der Tiere entspricht.

Empfehlung:

Küken benötigen in der ersten Lebenswoche eine Temperatur von 35° – 37°C, welche z.B. von einer Wärmelampe oder -platte geliefert wird. Danach kann auf Raumtemperatur abgesenkt werden.

V 3 Bei Neu- und Umbauten ist der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.2.

Bei Neu- und Umbauten muss der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet sein.

Erhebung:

Es wird erhoben,

- *ob es sich beim Stallgebäude um einen Neu- oder Umbau handelt*
- *ob die Beleuchtung durch natürliches Tageslicht gegeben ist.*

Erfüllt, wenn:

bei Neu- und Umbauten der Wachtelstall durch natürliches Tageslicht beleuchtet ist.

Empfehlung:

In Ställen sind punktförmige Lichteinfallskegel zu vermeiden. Die Lichteinfallfläche ist so groß wie möglich zu gestalten und die Lichtverteilung gleichmäßig auf größeren Flächen des Stalls zu gewährleisten.

Wachteln bedürfen eines natürlichen ungefilterten Lichtes. Zu beachten ist, dass Fensterglas, Plexiglas, Folien und andere scheinbar lichtdurchlässige Materialien als Filter wirken und insbesondere den Anteil des ultravioletten Lichtspektrums in unterschiedlichem Maße filtern. Dies gilt auch für Verkleidungen von Kunstlichtquellen.

V 4 Die Beleuchtungsstärke beträgt im Bereich der Tiere mindestens 20 Lux und die Beleuchtung ist „flimmerfrei“

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.2.

Die Beleuchtungsstärke muss im Bereich der Tiere mindestens 20 Lux betragen, wobei auf eine „flimmerfreie“ Beleuchtung zu achten ist.

Erhebung:

- *Es erfolgt eine Messung der Beleuchtungsstärke mit einem Luxmeter oder*
- *natürliches Tageslicht fällt praktisch ungedämpft in den gesamten Aktivitätsbereich der Tiere im Stall*
- *Reicht das natürliche Tageslicht nicht aus (starke Dämpfung durch Dachüberstände, Abdunkelung, natürliche Dämmerung am Abend etc.), muss eine künstliche Beleuchtung vorgesehen sein.*
- *Es wird überprüft, ob die Beleuchtung flimmerfrei ist.*

Anhaltspunkt: Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können, das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein.

Erfüllt, wenn:

die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere mindestens 20 Lux beträgt und die Beleuchtung „flimmerfrei“ ist.

Bedeutung:

Ausreichende Lichtstärke ist eine Voraussetzung, um arteigenes Verhalten ausüben zu können.

Schutz vor Schädigung der Augen und der Gesundheit.

Bei Legehennen ist Licht Voraussetzung für die Legetätigkeit.

V 5 Die Lichtphase beträgt maximal 16 Stunden pro Tag und es werden keine intermittierenden Lichtprogramme eingesetzt

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.2.

Die Lichtphase darf nicht künstlich auf über 16 Stunden pro Tag ausgedehnt werden. Intermittierende Lichtprogramme sind unzulässig.

Erhebung:

- *Üblicherweise wird die Lichtdauer in Ställen per Zeitschaltuhr geregelt. Durch Überprüfung der Schaltzeiten kann die Dauer der Dunkelphase ermittelt werden. Diese darf nicht durch Lichtphasen unterbrochen werden (intermittierende Lichtprogramme).*
- *Sollte keine Zeitschaltuhr die Lichtdauer im Stall regeln, so ist von der Betreuungsperson/Betriebsleiter zu erfragen, wie die Lichtdauer des Kunstlichtes im Stall reguliert wird und wie viele Stunden die Dunkelphase beträgt.*
- *In Ställen mit ausschließlicher Beleuchtung mit natürlichem Licht ist dieser Punkt jedenfalls erfüllt.*

Erfüllt, wenn:

- *die Lichtphase maximal 16 Stunden pro Tag beträgt und*
- *keine intermittierenden Lichtprogramme eingesetzt werden.*

Empfehlung:

Die Dunkelphase sollte insgesamt ungefähr 8 Stunden betragen.

Bedeutung:

Entsprechende ununterbrochene Ruhephase für das Tier. Unterbrechungen der Dunkelphase entsprechen nicht dem natürlichen Tag-Nachtrhythmus.

V 6 Die Staubbelastung im Wachtelstall ist gering

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.2.

Die Staubbelastung im Wachtelstall muss durch gute Belüftung und regelmäßige Reinigung tief gehalten werden.

Erhebung:

- *Es wird überprüft, ob eine starke Staubbelastung im Stall besteht bzw. ob der Stall gut gereinigt ist.*
- *Es wird erhoben, wie die Belüftung des Stalles erfolgt.*

Erfüllt, wenn:

die Staubbelastung im Wachtelstall durch gute Belüftung und regelmäßige Reinigung tief gehalten wird.

Bedeutung:

Zu hohe Staubbelastung führt zu gesundheitlichen Problemen.

W Ernährung von Japanwachteln

W 1 Empfehlung: Das Futter kann mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen angereichert werden

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.3.

Das Futter kann mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen angereichert werden

Empfehlung:

Wachteln sind regelmäßig und ausreichend mit geeignetem Futter (z.B. handelsüblichem Mischfutter) zu versorgen. Das Futter kann mit frischem Gras, Salat, Äpfeln, Bananen und dergleichen angereichert werden.

W 2 Wachteln haben ständig Gelegenheit Wasser aufzunehmen

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.3.

Wachteln müssen ständig Gelegenheit haben, Wasser aufzunehmen

Erhebung:

Es wird erhoben, ob die Tiere einen permanenten Zugang zu Trinkwasser haben.

Erfüllt, wenn:

Wachteln ständig Gelegenheit haben, Wasser aufzunehmen.

X Betreuung von Japanwachteln

X 1 Unverträgliche Tiere werden nicht in der gleichen Gruppe gehalten

Rechtsnormen:

1. ThVO, Anlage 6, 7.4.

Unverträgliche Tiere dürfen nicht in der gleichen Gruppe gehalten werden.

Erhebung:

Es wird beobachtet, ob es unverträgliche Tiere in den Gruppen gibt und erfragt, wie mit unverträglichen Tieren umgegangen wird.

Unverträglichkeit zwischen Tieren ist am Auftreten schwerer Verletzungen erkennbar.

Erfüllt, wenn:

unverträgliche Tiere nicht in der gleichen Gruppe gehalten werden.

Bedeutung:

Bei den üblichen Besatzdichten kann es zu einem Übermaß an sozialen Interaktionen führen, das Probleme verursacht (Aggressionen, Federpicken usw.). Zudem bilden die Tiere in Gefangenschaft, anders als in den ständig wechselnden Sozialgefügen in freier Wildbahn, eine Hackordnung aus. Wenn ein neues Tier dann einer bestehenden Gruppe hinzugefügt wird oder ganze Gruppen miteinander vermischt werden, kommt es vermehrt zu aggressiven Auseinandersetzungen. Unverträgliche Tiere müssen zum Schutz vor Verletzungen getrennt werden.

Z Zuchtmethoden

Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen:

§ 22 Abs. 1 TSchG

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, sind verboten.

§ 22 Abs. 2 TSchG

Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen.

§ 5 Tierschutzgesetz Abs. 2:

Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot
- b) Bewegungsanomalien
- c) Lahmheiten
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke
- m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.

Erhebung:

Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.

Erfüllt, wenn:

keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet werden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt

Rechtsnormen:

§ 13 Abs. 1 TSchG

Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps oder Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

Erhebung:

Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.

Erfüllt, wenn:

nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten werden, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

Bedeutung:

Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stalleinrichtungen für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem.	53
Tabelle 2: [J1 und J2 Bewegungsfreiheit für die Aufzucht von Küken und Junghennen je nach Haltungssystem]	60
Tabelle 3: Stalleinrichtungen für die Haltung von Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen	64
Tabelle 4: Bewegungsfreiheit für Legehennen und Zuchttiere je nach Haltungssystem. Den Tieren sind folgende Mindestflächen zur Verfügung zu stellen	77
Tabelle 5: [S1 Maximale Besatzdichte für Mast- und Truthühner]	105
Tabelle 6: [S2 Mindestauslauffläche für Mast- und Truthühner].....	106

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: schnabelkupierte Henne, bei der mehr als 1/3 des Schnabels kupiert wurde; © K. Niebuhr	47
Abbildung 2: schnabelkupierte Henne, die korrekt kupiert wurde; © K. Niebuhr	47
Abbildung 3: unkupierte Henne; © K. Niebuhr	47
Abbildung 4: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung.	54
Abbildung 5: Ermittlung des Fressplatzes/Tier am Rundtrog; © K. Niebuhr	55
Abbildung 6: Nippeltränke; © K. Niebuhr.....	59
Abbildung 7: Hochdruck-Cup; © K. Niebuhr.....	59
Abbildung 8: Maximaler Abstand zur Oberkante der Fütterung	65
Abbildung 9: Nippeltränke; © K. Niebuhr.....	69
Abbildung 10: Hochdruck-Cup; © K. Niebuhr.....	69
Abbildung 11: Kreuzungsbereich der Sitzstangen	70
Abbildung 12: Mindestabstände Sitzstangen (1).....	71
Abbildung 13: Mindestabstände Sitzstangen (2).....	71
Abbildung 14: Ermittlung des Neigungswinkels für schräge Flächen im Stall	77
Abbildung 15: Ermittlung der nutzbaren Fläche bei schrägen Flächen.....	77
Abbildung 16: Mindesthöhe erhöhte Fütterung	79
Abbildung 17: Nippeltränke; © K. Niebuhr.....	102
Abbildung 18: Hochdruck-Cup; © K. Niebuhr.....	102
Abbildung 19: Schematische Darstellung einer Heckenbepflanzung.....	133
Abbildung 20: Planungsbeispiel für einen Stall mit 3.000 Legehennen und 1,2 ha Auslauffläche ...	135

Literaturverzeichnis

Buchwalder, T., & Wechsler, B. (1997). The effect of cover on the behaviour of Japanese quail (*Coturnix japonica*). *Applied Animal Behaviour Science*, 54 (4), 335-343.

Schmid, I., & Wechsler, B. . (1997). Behaviour of Japanese quail (*Coturnix japonica*) kept in semi-natural aviaries. *Applied Animal Behaviour Science*, 55 (1-2), 103-112.

Linktipps

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

<https://www.sozialministerium.at/>

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

<https://www.bmlrt.gv.at/>

Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/Tiere.html>

Landwirtschaftskammern Österreich

<https://www.lko.at>

Österreichischer Tiergesundheitsdienst

<https://www.tgd.at>

Europaratsempfehlungen zur Geflügelhaltung

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/recht/eu/nt_haltung.html

Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung

<https://oekl.at/>

Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Geflügelwirtschaft (ZAG)

<https://www.zag-online.at/>

Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierschutz, Veterinärmedizinische Universität

<https://www.vetmeduni.ac.at/de/tierschutzwissenschaften/>

Institut für Nutztierwissenschaften, Universität für Bodenkultur

<https://boku.ac.at/nas/nuwi>

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein

<https://www.raumberg-gumpenstein.at>

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

<https://www.tierschutzkonform.at>

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Abkürzungsverzeichnis

Abs.....	Absatz
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
EG.....	Europäische Gemeinschaft
GIS.....	Geografisches Informationssystem
idF.....	in der Fassung
lfm.....	Laufmeter
ppm.....	parts per million
TGD.....	Tiergesundheitsdienst
ThVO.....	Tierhaltungsverordnung
TSchG.....	Tierschutzgesetz
VO.....	Verordnung
Z.....	Ziffer

Anlage

Biodiversitäts-Weiden

Beratungsblatt für die Gestaltung

Version September 2022, zusammengestellt von der Firma Eiermacher GmbH

Die Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung gibt den österreichischen Legehennenhalter die Möglichkeit die Auslauffläche auf mindestens 4,00 m²/Tier zu reduzieren. Dies ist nur möglich, wenn die Auslauffläche als Biodiversitäts-Weide angelegt wird. Wie eine Biodiversitäts-Weide angelegt werden kann und welche Vorgaben hier eingehalten werden müssen, wird in den folgenden Absätzen beschrieben.

Auslaufgestaltung ausschließlich mit Hecke:

- **0,3 lfm Hecke/Tier**
- Mindestens fünf verschiedene Pflanzenarten
- Reihenabstand: 10 – 12 m
- Abstand zwischen den Pflanzen bei der Pflanzung sollte unter 1 m betragen
- Gruppenweise Pflanzung: 2 – 4 Pflanzen von derselben Pflanzenart gemeinsam in eine Reihe setzen
- Ansprüche der einzelnen Gehölzarten berücksichtigen z.B. Weiden, Erlen, Pappeln mögen feuchte Böden
- Empfehlung: Pflanzen versetzt setzen.

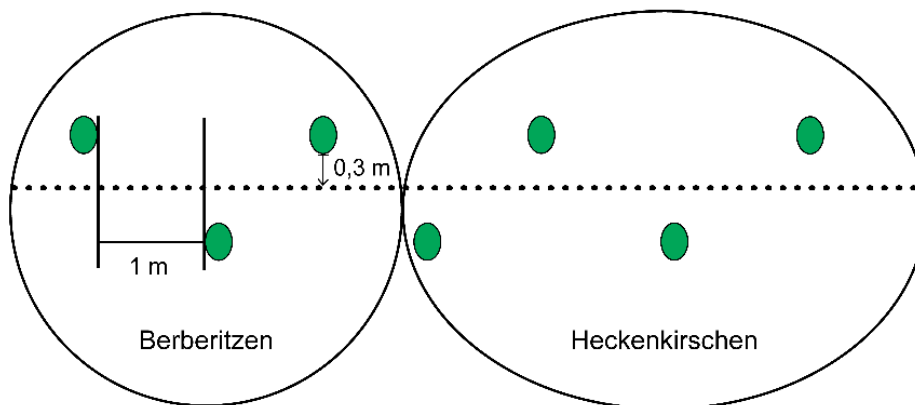


Abbildung 19: Schematische Darstellung einer Heckenbepflanzung

Auslaufgestaltung mit Hecke und Bäumen (Mischform):

Hecke:

- **Mindestens 50 % Hecke = Mindestens 0,15 lfm Hecke/Tier**
- Mindestens fünf verschiedene Pflanzenarten
- Reihenabstand: 10 – 12 m
- Abstand zwischen den Pflanzen bei der Pflanzung sollte unter 1 m betragen
- Gruppenweise Pflanzung: 2 – 4 Pflanzen von derselben Pflanzenart gemeinsam in eine Reihe setzen
- Ansprüche der einzelnen Gehölzarten berücksichtigen z.B. Weiden, Erlen, Pappeln mögen feuchte Böden
- Empfehlung: Pflanzen versetzt setzen.

Bäume:

- **Mindestens 0,03 Baum/Huhn**
- Abstand zwischen den Bäumen: Optimal 8 – 10 m

Welche Pflanzen eignen sich für die Bepflanzung?

Hecke - Pflanzenliste Empfehlungen

Apfelrose	Hainbuche	Schwarzerle
Berberitze	Hasel	Traubenkirsche
Dirndlkirsche	Heckenkirsche	Vogelkirsche
Eberesche	Himbeere	Diverse Weidenarten
Faulbaum	Liguster	Weißdorn
Feldahorn	Schlehndorn	Wolliger Schneeball
Gemeiner Schneeball	Schwarzer Holunder	Zitterpappel

Die aufgelisteten Pflanzen erfüllen folgenden Kriterien:

- Sind die Pflanzen einmal gut angewachsen, halten sie den Aktivitäten von den Hühnern gut Stand.
- Gute Ausschlagfähigkeit
- Können auf den Stock gesetzt werden
- Sind nicht giftig

Bäume:

Es können dafür Laub- und Nadelbäume verwendet werden.

Planungsbeispiel

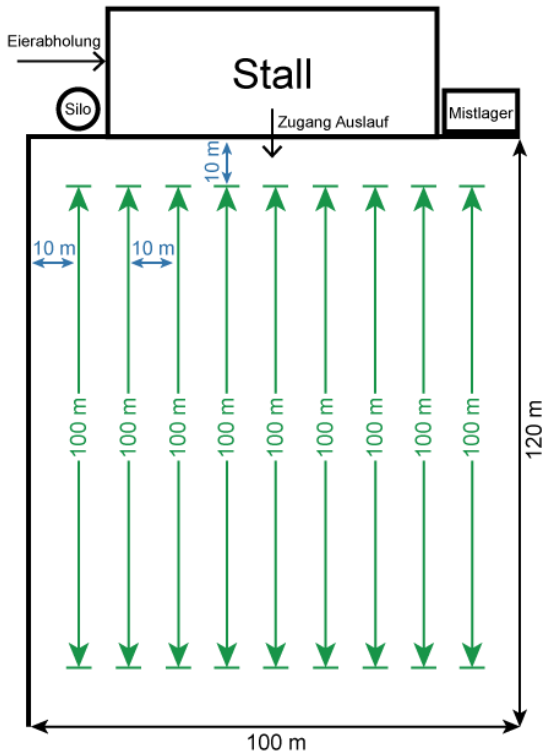
Stall mit 3.000 Legehennen

1,2 ha Auslauffläche

Variante 1

Weide mit Hecke

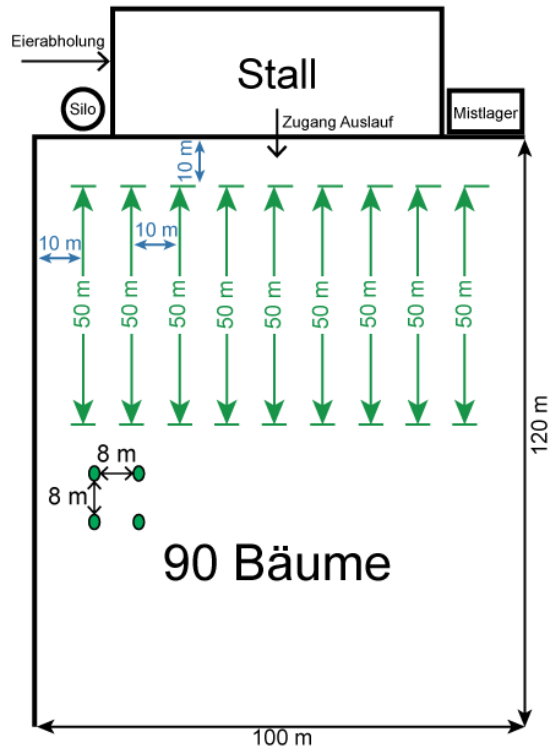
900 lfm Hecke



Variante 2

Weide mit Hecke und Bäumen

450 lfm Hecke, 90 Bäume



Legende:

Grün = Hecke

Blau = Reihenabstände

● = Baum

Abbildung 20: Planungsbeispiel für einen Stall mit 3.000 Legehennen und 1,2 ha Auslauffläche